

# Stenographisches Protokoll.

## 95. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich.

Donnerstag, den 15. Juli 1920.

**Tagessordnung:** 1. Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten Abram Dannereeder, Freundlich und Genossen (677 der Beilagen) auf Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (915 der Beilagen). — 2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (822 der Beilagen), betreffend das Gesetz über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen (911 der Beilagen). — 3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (820 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielfartenstempel (913 der Beilagen). — 4. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (764 der Beilagen), betreffend die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz) (916 der Beilagen). — Eventuell: — 5. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (854 der Beilagen), betreffend die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze (917 der Beilagen). — 6. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (853 der Beilagen), betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden (922 der Beilagen). — 7. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (858 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Übernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst (886 der Beilagen).

## Inhalt.

### Personalien.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Wahl des Abgeordneten Stöckler zum Obmanne des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft an Stelle des zum Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft gewählten Abgeordneten Haueis (Seite 3085).

### Aufschriften der Staatsregierung,

betreffend die Gesekentwürfe:

1. über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung (923 der Beilagen [Seite 3085] — Zuweisung an den Verfassungsausschuß [Seite 3086]);

2. über die Wahlordnung für die Nationalversammlung (924 der Beilagen) [Seite 3085] — Zuweisung an den Verfassungsausschuß [Seite 3086];
3. womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120, ergänzt und abgeändert werden (Nachtrag zum Militärabbaugesetz) (926 der Beilagen [Seite 3085] — Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 3086]);
4. über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heere (Heeresdisziplingesetz) (927 der Beilagen [Seite 3085] — Zuweisung an den Ausschuß für Heereswesen [Seite 3086]);
5. betreffend die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich (925 der Beilagen [Seite 3085] — Zuweisung an den Ausschuß für Verkehrswesen [Seite 3086]);
6. betreffend die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäftigungsgesetz) (934 der Beilagen [Seite 3086] — Zuweisung an den Ausschuß für soziale Verwaltung [Seite 3086]);
7. über die Verwendbarkeit der vierprozentigen Teilschuldverschreibungen der vom Lande Oberösterreich auf Grund des von der Staatsregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 1920 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (935 der Beilagen [Seite 3086] — Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 3086]).

### Verhandlungen.

Bericht des Justizauschusses über den Antrag der Abgeordneten Abram, Danneder, Freundlich und Genossen (677 der Beilagen) auf Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1873, St. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (915 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Hohenberg [Seite 3086] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3088]).

Bericht des Finanz- und Budgetauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (822 der Beilagen), betreffend das Gesetz über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen (911 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Partif [Seite 3088], Abgeordneter Witternigg [Seite 3090] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3090]).

Bericht des Finanz- und Budgetauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (820 der Beilagen), be-

treffend das Gesetz über die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielkartenstempel (913 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Buresch [Seite 3091] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3092]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (764 der Beilagen), betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz) (916 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Muchitsch [Seite 3092 und 3101], die Abgeordneten Dr. Ursin [Seite 3098], Fischer [Seite 3100] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3101]).

Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (854 der Beilagen), betreffend die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze (917 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Hölzl [Seite 3102] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3111]).

Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (853 der Beilagen), betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden (922 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Hölzl [Seite 3102] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3112]).

Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (858 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Übernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst (886 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Fischer [Seite 3108] — General- und Spezialdebatte über die drei Berichte — Redner: Abgeordneter Austerlitz [Seite 3109] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3112]).

### Ausschüsse.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Niederlegung des Mandates als Ersatzmann im Ernährungsausschusse seitens des Abgeordneten Grahamer (Seite 3112).

Ersatzwahl des Abgeordneten Stocker als Ersatzmann im Ernährungsausschusse an Stelle des zurückgetretenen Abgeordneten Grahamer (Seite 3113).

### Zuweisungen:

1. 895, 901, 902, 903 und 864 der Beilagen an den Finanz- und Budgetausschuß (Seite 3113);

- |   |  |
|---|--|
| 2. 897, 898, 865 und 866 der Beilagen an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (Seite 3113); | 4. 894 und 904 der Beilagen an den Verfassungsausschuß (Seite 3113);         |
| 3. 899 der Beilagen an den Ausschuß für soziale Verwaltung (Seite 3113);                          | 5. 896 und 910 der Beilagen an den Ausschuß für Verkehrsweisen (Seite 3113). |

## Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

### Anträge

1. der Abgeordneten Dr. Maier, Hollersbacher, Luttenberger und Genossen, betreffend eine staatliche Hilfeleistung für die durch Unwetter Schäden hart getroffenen Gebiete der Oststeiermark (936 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Dr. Maier, Fischer, Paulitsch, Steinegger und Genossen, betreffend die Neuregelung des Pensionistengesetzes (937 der Beilagen).

2. des Abgeordneten Dr. Weiß und Genossen an die Staatsregierung in Angelegenheit der Streikbewegung der Landarbeiter in Niederösterreich (Anhang I, 392/I);
3. der Abgeordneten Gruber, Parrer und Genossen an den Staatskanzler in Angelegenheit der Angliederung von Westungarn an Deutschösterreich (Anhang I, 393/I);
4. des Abgeordneten Edlinger und Genossen an die Staatsregierung, betreffend die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes (Anhang I, 394/I);

### Anfragen

1. der Abgeordneten Schöbhtner, Dr. Schönbauer und Genossen an den Staatssekretär für Inneres und Unterricht, betreffend den Landarbeiterstreik in Niederösterreich (Anhang I, 391/I);

5. der Abgeordneten Luttenberger, Gruber, Kollmann, Dr. Maier, Hollersbacher und Genossen an den Staatssekretär für Äußeres, betreffend die Fortdauer des Boykottes gegen Ungarn (Anhang I, 395/I).

Zur Verteilung gelangen am 15. Juli 1920:

- die Regierungsvorlagen 923, 924, 925, 926 und 927 der Beilagen;
- die Berichte des Ausschusses für soziale Verwaltung 929 und 930 der Beilagen;
- die Anfragebeantwortung 162;
- die Anträge 894, 895, 896, 897, 898, 899, 901, 902, 903, 904 und 910 der Beilagen.



## Beginn der Sitzung: 3 Uhr 30 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident **Seiß**, zweiter Präsident **Hausler**, dritter Präsident **Dr. Dinghofer**.

Schriftführer: **Korfmayer, Proft.**

Vorsitzender im Kabinett: Staatssekretär **Dr. Mayr**.

Staatssekretäre: **Hamsch** für soziale Verwaltung, **Breisky** für Inneres und Unterricht, **Dr. Koller** für Justiz, **Dr. Reich** für Finanzen, **Haueris** für Land- und Forstwirtschaft, **Heinl** für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, **Dr. Renner** für Äußeres, **Dr. Deutsch** für Heereswesen, **Dr. Ellenbogen**.

Unterstaatssekretäre: **Miklas** im Staatsamte für Inneres und Unterricht, **Dr. Resch** und **Dr. Tandler** im Staatsamte für soziale Verwaltung.

Leiter des Staatsamtes für Volks-  
ernährung: Ministerialrat **Dr. Grünberger**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sektionschef **Dr. Durig** vom Staatsamt für Justiz, Ministerialrat **Kruhina** und Ministerialrat **Wollheim** vom Staatsamte für Finanzen, Ministerialrat **Dr. Tauber** vom Staatsamte für Volksgefundheit, Ministerialrat **Dr. Kadeřka** vom Staatsamte für Justiz und Oberstauditor **Prof. Dr. Telew** vom Staatsamt für Heereswesen.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll über die Sitzung vom 13. Juli ist in der Kanzlei zur Einsicht für die Mitglieder aufgelegt, ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat an Stelle des zum Staatssekretär gewählten Abgeordneten **Haueris** den Abgeordneten **Stöckler** zum Obmann gewählt.

Es sind Zuschriften eingelangt, mit denen die Einbringung von Vorlagen der Staatsregierung angekündigt wird. Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführer **Korfmayer:** (liest):

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Kabinettsrates vom 13. Juli 1920 erteilten Er-

mächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend 1. die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung (923 der Beilagen), 2. die Wahlordnung für die Nationalversammlung samt Motivenbericht (924 der Beilagen), in je 2 Exemplaren mit dem Ersuchen zu übersenden, diese Entwürfe als Vorlage der Staatsregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Wien, 14. Juli 1920.

Dr. Mayr.“

„Ich beehre mich, den am 13. Juli 1920 vom Kabinettsrat genehmigten Entwurf des Gesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120, ergänzt und abgeändert werden (Nachtrag zum Militärabbaugesetz) (926 der Beilagen) zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.

Wien, 14. Juli 1920.

Der Staatssekretär:  
Deutsch.“

„Ich beehre mich, den am 13. Juli 1920 vom Kabinettsrat genehmigten Entwurf des Gesetzes über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heere (Heeresdisziplinargesetz) (927 der Beilagen) zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.

Wien, 14. Juli 1920.

Der Staatssekretär:  
Deutsch.“

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Kabinettsrats vom 13. Juli 1920 erteilten Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich (928 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf als Vorlage der Staatsregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Wien, 9. Juli 1920.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:  
Dr. Pesta.“

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Kabinettsrates vom 13. Juli 1920 erteilten Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäftigungsgesetz) (934 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf als Vorlage der Staatsregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.“

Wien, 14. Juli 1920.

Hanusch.“

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Kabinettsrates vom 13. Juli 1920 erteilten Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes über die Verwendbarkeit der 4prozentigen Teilschuldverschreibungen der vom Lande Oberösterreich auf Grund des von der Staatsregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 1920 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (935 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf als Vorlage der Staatsregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.“

Wien, 14. Juli 1920.

Der Staatssekretär:  
Reisch.“

**Präsident:** Die Vorlagen, betreffend die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung und betreffend die Wahlordnung für die Nationalversammlung habe ich im Sinne der mir vom hohen Hause in der Sitzung vom 7. Juli erteilten Ermächtigung dem Verfassungsausschusse zugewiesen.

Die übrigen Vorlagen werde ich, wiewohl dies gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung ist, wenn kein Widerspruch erfolgt, jetzt sofort zuweisen und zwar:

den Nachtrag zum Militärabbaugegesetz dem Finanz- und Budgetausschusse; das Heeresdisziplinargesetz dem Ausschusse für Heereswesen, das Gesetz, betreffend die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen dem Ausschusse für Verkehrswesen, das Gesetz über die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäftigungsgesetz) dem Ausschusse für soziale Verwaltung, das Gesetz über die Verwendbarkeit von Teilschuldverschreibungen des Landes Oberösterreich zur Anlegung von

Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien dem Finanz- und Budgetausschusse.

Wird eine Einwendung gegen diesen Vorgang erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Ich werde also die Zuweisung sofort vornehmen.

Hohes Haus! Entgegen der ins Auge gefaßten Geschäftseinteilung, wonach wir morgen noch Sitzung hätten, werde ich heute vorschlagen, die nächste Sitzung erst Dienstag abzuhalten, damit die Ausschüsse noch wichtige Arbeiten erledigen können, und damit die Herren Abgeordneten Gelegenheit haben, einige bedeutende Vorlagen, vor allen anderen die Steuervorlagen, die Dienstag zur Verhandlung gelangen sollen, zu studieren. Aus diesen Gründen wäre es auch zweckmäßig, wenn heute die Tagesordnung möglichst rasch abgewickelt würde. Ich bitte daher die Herren Redner, sich kurz zu fassen.

Der erste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten Abram, Dannreeder, Freundlich und Genossen (677 der Beilagen) auf Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (915 der Beilagen).

Als Regierungsvertreter ist zu diesem Punkte der Tagesordnung Herr Sektionschef Dr. Durig vom Staatsamte für Justiz erschienen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hohenberg. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

**Berichterstatter Hohenberg:** Hohes Haus! Ich nehme die Ermahnung des Herrn Präsidenten zur Kenntnis und werde mich darnach richten. Das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften stammt aus dem Jahre 1873. Mittlerweile haben sich die Verhältnisse im wirtschaftlichen Leben in einer Weise geändert, daß es wohl nicht wundernehmen kann, wenn das heutige Gesetz den bestehenden Verhältnissen nicht mehr entspricht. Ziffermäßige Nachweise stehen bloß rückichtlich des alten Staates zur Verfügung und sie sind zum großen Teile von den Antragstellern vorgelegt worden. Soweit sie rückichtlich der Republik Österreich zur Verfügung standen, sind sie dem Motivenbericht angeschlossen.

Es besteht kein Zweifel, daß das Gesetz heute in keiner Weise mehr entspricht und eine durchgreifende Reform dringendst notwendig wäre.

Wenn sich der Justizauschuß trotz alledem damit befaßt hat, nur einige wenige und notwendige Änderungen vorzunehmen, so geschah dies deshalb, weil die Verhältnisse gegenwärtig es nicht zulassen, sich eingehend mit diesem Gesetze zu

befassen. Es wird jedenfalls die Zeit bald kommen, wo dieses Gesetz einer gründlichen Umarbeitung wird unterzogen werden müssen.

Ich werde also kurz mit ein paar Worten begründen, was eigentlich geändert wurde. Nach Artikel I ist im § 2 eine Änderung eingetreten. Während bis jetzt die Genossenschaften entweder nur solche mit beschränkter Haftung oder mit unbeschränkter Haftung sein konnten, ist gegenwärtig auch eine dritte Form möglich, die Genossenschaft, deren Haftung beschränkt ist auf den Geschäftsanteil. Das ist dringend nötig, weil die Konsumvereine, wie die Verhältnisse heute liegen, ein großes Interesse haben, Eigenkapital zu bilden, was aber nur möglich ist, wenn man die Leute von der Haftung befreit. Allerdings müssen diese Geschäftsanteile auf mindestens 50 K lauten und das Geschäft sich bloß auf die Mitglieder selbst beschränken; dann ist diese Haftung zulässig.

Im § 4, Absatz 1, ist nur ein einziges Wort geändert worden, entsprechend der Änderung oben. Es wurde ein Wort neu eingeschaltet, und zwar das Wort „mit Geschäftsanteilhafung“.

Im § 5 wurde gleichfalls nur ein neues Wort, „auf den Geschäftsanteil“, eingefügt, alles andere ist beim alten geblieben.

Der § 27 enthält gleichfalls eine Neuerung. Es soll nämlich bei Generalversammlungen, die gegenwärtig von allen Mitgliedern besucht werden sollen, was natürlich unmöglich ist, das Delegiertensystem eingeführt werden. Während bis jetzt, nach dem geltenden Gesetze, die Versammlung nicht anders möglich war, als daß man sie ausgeschrieben und die Mitglieder eingeladen hat, in dieses oder jenes Lokal zu kommen — das war früher ganz gut möglich —, ist es heute bei dem starken Anwachsen der Konsumvereine, bei ihrer großen Mitgliederanzahl, die heute bei einzelnen Vereinen oft 50.000 und 60.000 beträgt und noch darüber hinausgeht, zu einer physischen Unmöglichkeit geworden, eine derartige Versammlung abzuhalten. Nicht nur der Mangel an einem geeigneten Lokal — ein solches Lokal gibt es überhaupt nicht, es sei denn, daß man in Wien die Rotunde dazu nähme — kommt hier in Betracht, sondern es ist auch gar nicht denkbar, daß ein parlamentarisches Verhandeln bei Anwesenheit so vieler Menschen möglich wäre. Man hat schon früher zu wiederholten Malen seitens der Vereine versucht, das Delegiertensystem einzuführen, doch sind die Richter niemals darauf eingegangen und die Versammlungen haben nur unter großen Schwierigkeiten stattfinden können. Wohl besteht eine oberstgerichtliche Entscheidung aus dem Jahre 1914, die die Einführung eines derartigen Delegiertensystems gestattet, doch sind wir im Justizauschuß der Meinung gewesen, daß wir, um in Zukunft von

dem Richter und seiner Meinung unabhängig zu sein, einfach dieses Delegiertensystem im Gesetze direkt verankern. Es wird von nun an, wenn das Gesetz heute genehmigt wird, möglich sein, daß das Delegiertensystem in allen Vereinen wird eingeführt werden können, vorausgesetzt, daß der Verein mindestens 1000 Mitglieder umfaßt.

Noch einem zweiten System ist beige stimmt worden, und zwar der Bevollmächtigung. Dieser Beschluß ist über Wunsch der Herren von der rechten Seite des Hauses gefaßt worden, so daß es bei diesen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Delegierte und Bevollmächtigte geben wird.

Die nächste Änderung, die aber auch nicht viel bedeutet, betrifft den Zweck der Generalversammlung.

Die Tagesordnung muß bekanntgegeben und derart publiziert werden, daß es den Mitgliedern möglich ist, rechtzeitig davon Kenntnis zu erhalten, um die Versammlung besuchen zu können.

Zu einem dem § 33 angefügten Absätze wird weiters bestimmt, daß Generalversammlungsbeschlüsse auf Umwandlung der Haftungsart nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können, doch muß bei der Beschlußfassung wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Es ist dringend nötig, daß das hier hervorgehoben wird, weil jetzt die Generalversammlung noch viel wichtigere Agenden hat als früher. Während früher eine Umwandlung der Haftungsart durch Statutenänderung nicht durchgeführt werden konnte, ist es jetzt möglich, daß sie in der Generalversammlung beschlossen wird. Damit es den Mitgliedern, die nicht anwesend sind, nicht passieren kann, daß sie eines Tages einem Verein angehören, dem sie ursprünglich gar nicht angehören wollten, ist Vororge getroffen worden, daß jene Mitglieder, die bei der Generalversammlung weder anwesend, noch vertreten waren, rechtzeitig von einer solchen Umwandlung der Haftungsart Kenntnis erhalten und, falls sie damit nicht einverstanden sind, gegen die Beschlüsse Einspruch erheben und binnen 14 Tagen nach der Eintragung des Beschlusses in das Protokollbuch austreten können, ohne daß irgend welche Folgen für das Mitglied selbst entstehen.

Nach § 33 ist weiter ein Aufgebotsverfahren vorgesehen, um den Gläubigern die Möglichkeit zu geben, falls sie mit der neuen Haftungsart nicht einverstanden sind, entweder rechtzeitig von dem Vereine ihre Forderungen einzutreiben oder zu mindest Sicherstellung der Forderungen zu verlangen. Es ist auch hier Vororge getroffen, daß niemand durch diese Änderung geschädigt wird. Bekannten Gläubigern hat die Genossenschaft diese Mitteilung sogar unmittelbar zu machen. Sollten sich die Gläubiger innerhalb dreier Monate nicht

weiter melden, so wird angenommen, daß sie einverstanden sind, und die Sache ist auch nach dieser Richtung hin erledigt.

Das übrige sind lauter Formalitäten, auch § 86 a ist nur eine Formalität.

Zum Artikel II befindet sich eine neue Bestimmung, welche besagt, daß Übertragungen von Liegenschaften eines Konsumvereines an einen anderen Konsumverein zum Zwecke der Vereinigung mehrerer Konsumvereine zu einem solchen Vereine von der Vermögensübertragungsgebühr befreit sind. Das hat den Zweck, den Vereinen zu ermöglichen, sich zu einem größeren, leistungsfähigeren zusammenzuschließen, um besser den heutigen Zeitverhältnissen gewachsen zu sein. Sie können durch einen Generalversammlungsbeschuß eine derartige Transaktion durchführen und der Staat wird von ihren Liegenschaften bei dieser Gelegenheit keine Vermögensübertragungsgebühr einheben.

Das wären die wichtigsten Dinge, die ich kurz hier erwähnt habe. Weitere Änderungen liegen nicht vor, wir hoffen aber, daß dies bei der nächsten Gelegenheit schleunigst nachgeholt wird, nachdem das Gesetz sehr reformbedürftig ist. Zum Schlusse möchte ich nur bemerken, daß diese Änderungen im Ausschusse einhellig angenommen wurden und ich stelle daher den Antrag, es möge auch die hohe Nationalversammlung diesen Beschlüssen beipflichten.

**Präsident:** Mit Zustimmung des hohen Hauses werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem führen. Zum Worte gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Angerer. (Nach einer Pause:)

Der Herr Abgeordnete ist im Saale nicht anwesend und verliert daher das Wort.

Ich schreite, da niemand anderer vorgemerkt ist, zur Abstimmung. Ich bitte die Plätze einzunehmen.

Das Gesetz hat drei Artikel, und da kein Gegenantrag gestellt ist, bringe ich sie unter Einem zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die ihnen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Abgeordneten, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschloffen.

**Berichterstatter Hohenberg:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Zur Annahme dieses Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die diesem formellen Antrage des Berichterstatters zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung in der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Ist auch in dritter Lesung angenommen. Damit ist das Gesetz, betreffend Änderungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetznovelle 1920) (gleichlautend mit 915 der Beilagen), endgültig zum Beschuß erhoben.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (822 der Beilagen), betreffend das Gesetz über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen (911 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Abgeordnete Partik; ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter Partik:** Hohes Haus! Eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft ist die Befreiung unserer Industrie und des Gewerbes von der würgenden Kohlennot. Das vorliegende Gesetz mit seinen Bestimmungen über die Steuerbegünstigungen, die hier für den verlorenen Bauaufwand vorgesehen sind, soll für unsere Unternehmerschaft den Anreiz bieten, Investitionen zur Kohlenförderung und zur Ausnutzung der Wasserkräfte vorzunehmen. Dies soll dadurch geschehen, daß bereits bestehende Betriebe erweitert oder neue errichtet werden. Namentlich soll dadurch die Erschließung von neuen Kohlenvorkommen erreicht werden. Das gilt selbstverständlich auch für die Ausnutzung der Wasserkräfte. Diese Zwecke erfordern aber ganz gewaltige Mittel, die nur durch eine Kapitalassoziation ermöglicht werden. Die Erlangung dieser Kapitalien hat natürlich auch wieder zur Voraussetzung, daß eine entsprechende Rentabilität und die dauernde Verzinsung gewährleistet wird. Die Unternehmer werden daher bestrebt sein müssen, jedes Übermaß von Baukosten, das sich aus den gegenwärtigen Preisverhältnissen ergibt, innerhalb jenes Zeitraumes auf das normale Ausmaß abzuschreiben, in welchem die Möglichkeit besteht, die Abschreibung noch aus den in den nächsten Jahren gegenüber den normalen Preisen voraussichtlich erzielbaren Preisdiffe-



renzen zu decken, so daß künftighin nur ein normalen Verhältnissen entsprechendes Anlagekapital zu verzinsen ist. Diese Möglichkeit wird aber nicht bestehen, wenn die Abschreibung des verlorenen Bauaufwandes nicht steuerfrei durchgeführt werden darf. Da aber ein großer Wert darauf gelegt wird, diese Arbeiten möglichst rasch in Angriff zu nehmen, so wird hier im Gesetze die Begünstigung zeitlich befristet. Sie soll sich nur auf die Jahre 1920 bis 1924 erstrecken. Man geht dabei von der Voraussetzung aus, daß man möglichst rasch zum Bau derartiger Anlagen schreiten wird.

Es ist aber auch weiters im Gesetze vorgesehen, daß, wenn für einige Unternehmungen diese Zeit nicht ausreichen sollte, die Begünstigung dennoch bereits eintreten kann, wenn nur der Bau oder die Erweiterung in Angriff genommen und fortlaufend weitergeführt wird.

Es wurde im Ausschusse im § 1 eine Änderung angenommen, die dahin geht, daß auch anderen als zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen diese Begünstigungen gewährt werden können, indem hier allgemein gesagt wird, daß sich solche der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen um diese Begünstigung bewerben können.

Auch im Absatz 2 des § 1 hat der Ausschuss eine Änderung vorgenommen. Die Regierung hat vorgeschlagen, daß die Tilgung des verlorenen Bauaufwandes in einem Zeitraume von fünf bis längstens zehn Jahren erfolgen soll. Nachdem aber diese Frist von fünf Jahren für manche Unternehmungen und namentlich für Kohlenbergbauunternehmungen vielleicht zu lang ist, da es Kohlenvorkommen, namentlich in Niederösterreich, gibt, die schon in einer kürzeren Frist erschöpft sind und viele vielleicht in drei Jahren schon mit der ganzen Anlage fertig sind, so daß diese der Begünstigung nicht teilhaftig werden würden, ist der Ausschuss zur Überzeugung gekommen, daß es notwendig sein wird, diese Frist einerseits auf drei Jahre herabzusetzen, anderseits auf 15 Jahre auszu dehnen.

Der verlorene Bauaufwand ist in einem Bewertungskonto, das der Unternehmer zu führen hat und das mit den Steuerbehörden evident zu halten ist, festzustellen; die steuerfreien Beträge werden hier gebucht und in Evidenz gehalten. Sollten sich innerhalb dieser Frist die hohen Preise wieder abbauen und eine normale Höhe erreichen und der unterdessen angesammelte abgeschriebene steuerfreie Betrag höher sein als der tatsächliche Aufwand, so ist die Steuerbehörde in der Lage, diesen abgeschriebenen Mehrbetrag zur Nachbesteuerung anzufordern.

Wenn die Steuerbehörde diese Forderung aufstellt und die Einhebung des ganzen Betrages

auf einmal für ein Unternehmen eine besondere Härte bedeuten würde, so ist im Gesetze vorgesehen, daß die Nachzahlung dieser Steuern im Proportionsverhältnis auf die verschiedenen Jahre verhältnismäßig aufgeteilt wird, so daß hier auch, glaube ich, den gerechtfertigten Wünschen der Unternehmer entsprochen wird.

Es wurde weiters im Ausschusse ein neuer § 3 eingefügt. Im § 1 sind die Unternehmungen umschrieben, welche sich um diese Begünstigung bewerben können.

Nachdem es aber möglich ist, daß auch andere Unternehmungen, welche sich mit der Ausnutzung von Kohlenvorkommen und von Wasserkraften beschäftigen, in Betracht kommen, ist im § 2 gesagt (*liest*):

„Die gleichen Begünstigungen kann der Staatssekretär für Finanzen ausnahmsweise auch anderen als den im § 1 genannten Unternehmungen zuerkennen, wenn hiefür wichtige volkswirtschaftliche Interessen sprechen.“

Nach dem § 2 wurde nun ein neuer § 3 eingefügt, in welchem es heißt (*liest*):

„Die Begünstigung kann auch zuerkannt werden, wenn eine Unternehmung die Errichtung, Erweiterung oder Umgestaltung der Betriebsanlagen innerhalb des im § 1, erster Absatz, bezeichneten Zeitraumes zwar noch nicht durchgeführt, jedoch bereits begonnen hat und gehörig fortsetzt.“

Im Ausschusse wurde auch ein § 4 neu aufgenommen, und zwar wird in demselben auf jene Anlagen Rücksicht genommen, die schon im Jahre 1919 begonnen wurden, bei welchen insbesondere auf Gebietskörperschaften, Länder oder Gemeinden, Rücksicht genommen werden soll. In Oberösterreich und ich glaube auch in Salzburg sind schon derartige Wasserkraftanlagen im Werden und damit nun auch diese der Steuerbegünstigung teilhaftig werden können, soll man für diese speziellen Fälle auch rückwirkend auf das Jahr 1919 greifen können.

Es sind dann im Ausschusse noch ganz geringfügige stilistische Änderungen vorgenommen worden, und zwar eine der wichtigsten im § 6, der davon spricht, wer mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut wird. Während es in der Regierungsvorlage hieß, daß mit dem Vollzuge dieses Gesetzes der Staatssekretär für Finanzen betraut wird, heißt es nun in dem bezüglichen § 6 des Ausschussantrages, daß mit dem Vollzuge dieses Gesetzes der Staatssekretär für Finanzen „im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten“ betraut wird. Sonst wurden keine wesentlichen Änderungen im Ausschusse vorgeschlagen und es wurde sohin dieses Gesetz einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sodann den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Ich bitte um Annahme dieses Gesetzes.

**Präsident:** Mit Zustimmung des Hauses werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem abführen. *(Zustimmung.)*

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Witternigg.

Abgeordneter **Witternigg:** Hohes Haus! Die Textierung des vorliegenden Gesetzes spricht nicht ganz klar die Einbeziehung der für die Fernleitung und Verteilung der elektrischen Energie erforderlichen Anlagen unter die Begünstigung dieses Gesetzes aus. Die Anlage solcher Leitungsnetze wird beispielsweise notwendig werden in der Stadt Salzburg selbst, wo das Gleichstromnetz auf ein Drehstromnetz umzugestaltet sein wird, bei der Fernleitungsanlage des Landes Salzburg, die aus bestehenden Kraftwerken Strom beziehen, weiterleiten und verteilen soll, dann bei der Verteilung aus dem Wasserkraftwerke an der Fuscher Ache; ebenso bei verschiedenen Leitungsanlagen in Steiermark für die Stadt Graz sowie das ganze obersteirische Gebiet, desgleichen bei den Fernleitungen; die zur Versorgung des Wienerbeckens entweder in der Richtung des Donaulaufes oder über den Semmering nach Wien führen werden. Und so könnten diese Beispiele über Verteilungsanlagen für die im Wasserkraftwerke erzeugte elektrische Energie noch vielfältig erweitert werden.

Um Klarheit zu schaffen, richte ich an die Regierung die Anfrage:

Sind mit dem Ausdruck „Betriebsanlagen dieser Art“ auch alle zur Fernleitung und Verteilung der elektrischen Energie erforderlichen Anlagen gemeint?

Ich habe mit dem Staatsamte für Finanzen in dieser Sache verhandelt und seitens dieses Staatsamtes wurde mir zugesichert, daß unter „Betriebsanlagen“ im Sinne des § 1 insbesondere auch die Anlagen zur Fernleitung des elektrischen Stromes und zur Verteilung der elektrischen Energie zu verstehen sind und daß diese Auffassung in der Vollzugsanweisung zum Ausdrücke gelangen wird. Wenn das der Fall ist, dann ist den Wünschen der Salzburger Landesregierung entsprochen.

**Präsident:** Als Regierungsvertreter ist im Hause anwesend Herr Ministerialrat Kruchina vom Staatsamte für Finanzen.

Der Herr Staatssekretär hat die Bemerkungen des Redners zur Kenntnis genommen? *(Staatssekretär für Finanzen Dr. Reisch bejaht.)*

Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Partik:** Ich verzichte.

**Präsident:** Der Herr Referent verzichtet, wir schreiben sonach zur Abstimmung.

Ein Gegenantrag liegt nicht vor. Das Gesetz hat sechs Paragraphen. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die ihnen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Sind angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Abgeordneten, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschloffen.

Berichterstatter **Partik:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Das ist ein formeller Antrag, zu dessen Annahme eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die diesem formellen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wir kommen nun zur dritten Lesung und ich bitte diejenigen Abgeordneten, die dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Gesetz über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen *(911 der Beilagen)* ist auch in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zum Beschlusse erhoben.

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung *(820 der Beilagen)*, betreffend das Gesetz über die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielfartenstempel *(913 der Beilagen)*.

Als Regierungsvertreter ist im Hause vom Staatsamte für Finanzen der Herr Ministerialrat Dr. Wollheim erschienen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Buresch. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Buresch**: Hohes Haus! Ein Glied in der Kette der Erhöhungen von Gebühren und Abgaben, welche durch die Not, in der sich der Staat befindet, notwendig geworden sind, ist der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielkartenstempel. Sämtliche in dieser Vorlage enthaltenen Gebührensätze werden einer ziemlich namhaften Erhöhung zugeführt. Ich muß gestehen, daß es mir sehr sympathisch gewesen wäre, wenn die Staatsregierung anlässlich der Novellierung des Gebührenrechtes mit Rücksicht auf dessen Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit lieber an eine umfassende Reform des ganzen Gebührengesetzes gegangen wäre. Nachdem aber einerseits die politischen Verhältnisse hiezu nicht entsprechend erscheinen, andererseits auch eine Reform des ganzen Gebührenrechtes sich als ein ziemlich namhaftes finanzielles Wagnis darstellen würde, hat man davon abgesehen und sich vorderhand mit der Erhöhung verschiedener Posten begnügt. Ich kann gleichwohl der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Staatsregierung, wenn auch vielleicht nicht mehr in diesem Hause, so doch im nächsten Hause einmal eine Reform des ganzen Gebührenrechtes vornehmen wird, damit in diese dunkle und auch für die Juristen wenig bekannte Materie endlich einmal Klarheit hineingebracht wird.

Die Mehreinnahmen, welche auf Grund der Novelle dem Staatsschatz zufließen würden, werden auf zirka 80 Millionen Kronen geschätzt. Es ist selbstverständlich dieser Betrag mit Rücksicht auf die gewaltigen Summen, welcher der Staat im Laufe eines Finanzjahres bedarf, ein ganz geringer, aber es wäre verfehlt, auch auf einen kleinen Betrag, wie ihn diese 80 Millionen darstellen, zu verzichten.

Was die einzelnen Bestimmungen der Vorlage anbelangt, so will ich vorerst die Stempelskalen erwähnen. Der Finanzausschuß hat die Skala I wesentlich geändert.—Der Satz von  $\frac{1}{4}$  Prozent im Durchschnitt ist beibehalten worden, es ist aber die Skala entsprechend den Bedürfnissen der ganzen Geschäftswelt leichter und handlicher gemacht worden. Die Skala ist verkürzt worden und es wurde namentlich dem Gedanken Rechnung getragen, daß man dort keine Gebühren einheben soll, wo die Einhebung der Gebühren mehr kostet als die Gebühr beträgt, die man schließlich erhält. Die Skalen II und III, welche auf 1 Prozent, beziehungsweise  $1\frac{1}{2}$  Prozent im Durchschnitt erhöht worden sind, haben eine Veränderung nicht erfahren. Die folgenden Bestimmungen bis zu § 4 wurden durch den Finanzausschuß ungeändert genehmigt. Im § 4 wird dem hohen Hause eine Änderung vorgeschlagen, und zwar soll die Erhöhung, die der § 4 festsetzt, auf gewisse, besonders begünstigungswürdige Liegenschaften keine Anwendung finden. Es sind dies die nach

dem Gesetze über gemeinnützige Bauvereinigungen und über das Baurecht einem ermäßigten Gebührensatz unterliegenden Übertragungen, ferner die Liegenschaftserwerbungen durch diejenigen Anstalten, welche als Träger der verschiedenen Zweige der Sozialversicherung auftreten.

Im § 14 wurde eine Änderung vorgenommen, die den Zweck verfolgt, die im Zuge befindlichen, noch nicht abgeschlossenen Kapitalvermehrungen von Aktiengesellschaften der neuen, erhöhten Gebühr zu unterwerfen.

Ferner wurden Änderungen vorgenommen im § 20 bezüglich der Gerichtsgebühren. Diese haben in der alten Vorlage sich durch eine gewisse Unübersichtlichkeit und dadurch ausgezeichnet, daß sie nicht rationell abgestuft waren. Der Ausschuß hat daher beschlossen, in diesem Belange sowohl für die Urteilsgebühren wie für die Gebühren im Mahnverfahren eine Skala aufzustellen, welche leicht faßlich ist und im Gedächtnis behalten werden kann. Ebenso wurde bei den sogenannten Tabulargesuchen eine andere Skala aufgestellt, welche namentlich bei den höheren Beträgen, bei Werten von über einer Million Kronen eine namhafte Steigerung gegenüber der Vorlage aufweist. Ich bemerke insbesondere hiezu, daß sich im Texte des Berichtes ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem nämlich in diesem Punkte, im Absatz 4 des § 20, anstatt „vom ersten Bogen 10 K“ gesetzt wurde: „vom ersten Bogen 10.000 K“, was selbstverständlich nur eine Unrichtigkeit sein kann. Ich stelle das hiemit richtig.

Endlich wurde im § 29, dem letzten Paragraphen des Gesetzes, die Frist für den Wirksamkeitsbeginn der neuen Vorschrift einer Revision unterzogen. Es ist im Gesetz in einigen Fällen das Inkrafttreten an den Beginn eines Halbjahres gebunden. Wo dies im Gesetz mit 1. Juli 1920 festgesetzt war, wurde dies auf den 1. Jänner 1921 verlegt. Überdies wurde die *vacatio legis* aus technischen Gründen über Wunsch des Finanzamtes etwas verlängert, um die für die Durchführung nötigen Vorbereitungen zu ermöglichen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt durch mich den Antrag (*liest*):

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielkartenstempel, in zweiter und dritter Lesung beschließen.“

**Präsident**: Wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich die Spezial- und Generaldebatte unter Einem vornehmen lassen. (*Nach einer Pause:*) Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich kann also sogleich abstimmen lassen.

Ich werde jedoch aufmerksam gemacht, daß sich auf Seite 16 der Vorlage ein Druckfehler befindet, und zwar dort, wo die zweite Tabelle ist, also nahezu ganz unten. Dort heißt es: „Bei einem Werte des einzuverleibenden oder vorzumerkenden Rechtes über 1000 K bis 10.000 K vom ersten Bogen 10.000 K. Natürlich soll dort stehen: „Vom ersten Bogen 10 K.“

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die den meritotischen Bestimmungen des Gesetzes ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Abgeordneten, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung zum Beschlusse erhoben.

Berichterstatter **Dr. Buresch**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident**: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Es ist dies ein formeller Antrag, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die diesem formellen Antrage zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)*

Das Haus hat im Sinne des Herrn Berichterstatters mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Abgeordneten, die dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat das Gesetz, betreffend die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielkartenstempel *(gleichlautend mit 913 der Beilagen)*, auch in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zum Beschlusse erhoben.

Wir kommen zum nächsten Punkte unserer Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (764 der Beilagen), betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten *(Krankenanstaltengesetz) (916 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Muchitsch**. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter **Muchitsch**: Hohes Haus! Die gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung

und den Betrieb von Krankenanstalten stammen fast in ihrer Gänze aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der letzten Zeit erfordert nun gebieterisch eine Abänderung und einen Wenaufbau der Gesetzgebung auf diesem Gebiete.

Die meisten Krankenanstalten sind aus Stiftungen, also aus Wohltätigkeitsakten hervorgegangen. Schon bei der Gründung wurde in den meisten Fällen das Gründungskapital aufgebraucht, so daß sich diese Anstalten in einer sehr mißlichen Lage befinden. Der Staat hat diesen Anstalten gegenüber eigentlich lediglich das Aufsichtsrecht ausgeübt, eine weitere gesetzliche Einflußnahme hat nicht bestanden. Von den Ländern und Gemeinden sind ebenfalls Krankenanstalten errichtet worden. Eine gesetzliche und einheitliche Regelung des Krankenanstaltswesens hat jedoch bisher nicht bestanden. Selbst das Reichs-sanitätsgesetz vom Jahre 1870 spricht nicht aus, wer verpflichtet ist, eine Krankenanstalt zu errichten. Einheitliche Regeln und gesetzliche Bestimmungen haben also auf diesem Gebiete nicht bestanden. Schon vor dem Kriege war in Österreich eine gewaltige Not an Spitalern. In den großen Städten und Industriorten war der Mangel an Spitalbetten eine immer wiederkehrende betrübende Tatsache. Der Krieg hat diese Not tausendfach verschärft und heute mangelt es mehr als je an Spitalern, aber auch an speziellen Heilanstalten für Tuberkulose und andere Volksseuchen.

Angesichts des vollständigen Zusammenbruches der Volksgesundheit muß die Gesetzgebung eingreifen. Die Regierung legte daher den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten vor. Das Gesetz will die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Krankenanstalten in vorbildlicher Weise regeln und spricht aus, daß auch der Staat für die Heilbehandlung seiner Bürger Beiträge zu leisten hat. Für diese gesetzliche Aufgabe hat ein Vorbild in anderen Ländern nicht bestanden, es mußte daher das Gesetz ohne irgendwelche Grundlagen in anderen Ländern vollständig neu aufgebaut werden. Schon die Vorarbeiten für dieses Gesetz haben ungeheuer viel Mühe und Zeit erfordert, denn es war notwendig, die widersprechendsten Interessen auszugleichen, es war notwendig, Vereinbarungen mit den Gemeinden und mit den Ländern und allen jenen Faktoren zu treffen, die daran beteiligt und interessiert sind. Das Gesetz, welches von der Staatsregierung vorgelegt wurde, stellt daher die Zusammenfassung und den Ausgleich der sorgfältigsten Erwägungen dar.

Die Beratung im Ausschuss für soziale Verwaltung ist nun ebenso sorgfältig durchgeführt worden wie die Vorarbeiten für das Gesetz selbst. Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat zur

Beratung des Gesetzes einen Unterausschuß eingesetzt, der in fünf Sitzungen sich mit der Durcharbeit des ganzen Gesetzes befaßte. Der Ausschuß für soziale Verwaltung selbst mußte sich mit dem Gesetz in drei Sitzungen befassen. Es kann daher wohl von einer subtilen und sorgfältigen Arbeit des Ausschusses über diese Gesetzesvorlage berichtet werden.

Im ersten Abschnitt dieses Gesetzes wird der Begriff und werden die Arten der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten festgesetzt. Bisher hatten das Öffentlichkeitsrecht nur allgemeine Krankenanstalten. Nach dem Gesetzentwurf sollen das Öffentlichkeitsrecht auch Lungenheilstätten, Kinderpitäler und Genesungsheime erhalten; also eine wesentliche Ausdehnung des Begriffes der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten. Auf die Heil- und Pflegeanstalten ohne Öffentlichkeitsrecht bezieht sich der vorliegende Gesetzentwurf nicht. Ausdrücklich ausgenommen sind davon auch Blinden- und Taubstummenanstalten, Fingelanstalten, Versorgungsanstalten und Siechenhäuser.

Im zweiten Abschnitt des Gesetzes wird nun festgestellt, unter welchen Bedingungen eine Heilanstalt das Öffentlichkeitsrecht erlangen kann. Die markantesten Bedingungen sind, daß Anstalten nach dem Gesetze das Öffentlichkeitsrecht erhalten können, wenn sie gemeinnützig betrieben werden, wenn sie von Staat, Land oder einer Gemeinde betrieben werden, wenn jeder Aufnahmbedürftige nach Zulässigkeit der Anstaltseinrichtungen in die Anstalt Aufnahme findet, wenn für die ärztliche Behandlung und für die Verköstigung in der Krankenanstalt ausschließlich der Gesundheitszustand des Pflinglings maßgebend ist, wenn also für alle Gebührenklassen, gleichgültig, ob erste, zweite oder dritte, Einheitskost festgesetzt ist und in der Verköstigung nur insofern Unterschiede bestehen, als sie der Gesundheitszustand der Pflinglinge erfordert. Weiters ist eine Bedingung für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes, daß in der gleichen Verpflegsklasse für alle Pflinglinge die gleiche Verpfleggebühr bestehen muß, und daß nicht gestattet wird, daß Trinkgelder und Zuwendungen an die Bediensteten der Anstalt gegeben werden. Eine weitere Bedingung ist die, daß die Zahl der Pflinglinge in der ersten und zweiten Klasse nicht größer sein darf als ein Fünftel der allgemeinen Gebührenklasse. Das sind die Bedingungen, die für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes in Frage kommen.

Im dritten Abschnitt des Gesetzes werden für die künftige Errichtung und Erweiterung neuer Anstalten entsprechende Bestimmungen getroffen. Die Errichtung einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die die Ermächtigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung einzuholen hat. Öffentliche Heil- und Pflegeanstalten sollen nach dem Gesetz-

entwurf nach dem örtlichen Bedarf errichtet werden. Das Gebiet, für das sie zu wirken bestimmt sind, soll als Beitragsbezirk konstituiert werden und die Errichtung einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt hat zu erfolgen, wenn die vorhandenen Heil- und Pflegeanstalten in dem betreffenden Gebiet nicht ausreichen. Über die Notwendigkeit der Errichtung entscheidet die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat. Vor dieser Entscheidung ist jedoch allen Interessenten Gelegenheit zur Äußerung zu geben, insbesondere dem Gebiete, für das die Heilanstalt bestimmt ist, weil ja dieses Gebiet zur Beitragsleistung für die Anstalt verpflichtet ist.

Der vierte Abschnitt des Gesetzes enthält die Bestimmungen über die zweckentsprechende Einrichtung des wirtschaftlichen Spitalsbetriebes. Es können die Beitragsbezirke des Landes in einen oder mehrere Krankenanstalten Sprengel zusammengefaßt werden. Für jeden Krankenanstaltensprengel wird ein Krankenanstaltenauschuß eingesetzt, der aus Vertretern des Staates, des Landes, der Beitragsbezirke, des Landes-sanitätsrates, den Vertretern der gesetzlichen Krankenversicherung, ferner der Leiter, Ärzte und Beamten der Krankenanstalten besteht. Dieser Krankenanstaltenauschuß hat nach dem vorliegenden Gesetze die Befugnis, in Angelegenheit der wirtschaftlichen Gebarung Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen. Dadurch ist allen Interessenten der Einfluß auf eine rationelle Betriebsführung und Wirtschaftsführung in den Krankenhäusern gesichert. Diese Maßnahme ist notwendig und wird sich insbesondere als heilsam erweisen mit Rücksicht auf die Abbaumaßnahmen, die in verschiedenen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten in der nächsten Zeit vorzunehmen sein werden.

Die Verwaltung wird nach dem Gesetzesentwurf durch Satzungen, Dienstsanweisungen und Hausordnungen geregelt, die der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung und der Landesregierung unterliegen. Die Verwaltung von öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, die vom Staat, Land oder einer Gebietskörperschaft verwaltet werden, regelt die zuständige Behörde. Für die anderen Heilanstalten wird ein Aufsichtsausschuß eingerichtet, dem wieder alle Interessenten wie im Krankenanstaltenauschuß angehören. Grundsätzlich wird in dem Gesetze ausgesprochen, daß jede Heilanstalt unter der verantwortlichen Leitung eines Arztes stehen muß. In Anstalten mit mehr als 100 Betten ist nach dem Gesetze unbedingt ein Verwalter zu bestellen, während kleinere Anstalten nur im Bedarfsfall einen Verwalter bestellen können.

Das Gesetz trifft in diesem Abschnitte Vorsorge für eine geordnete, dem öffentlichen Interesse entsprechende Verwaltung. Die Vorschriften über den Betrieb sind eigentlich nichts anderes als die

gesetzliche Festlegung bestehender Usancen. Wichtig ist jedoch, daß in jeder öffentlichen Heilanstalt eine allgemeine Verpflegsklasse bestehen muß. Verpflegsklassen mit höheren Verpflegsgebühren sind nach diesen Verwaltungsvorschriften nur zulässig, wenn der Bedarf an Betten für die allgemeine Verpflegsklasse gedeckt erscheint. Eine weitere Vorschrift ist die, daß die Verpflegung in diesen Anstalten nur solange gewährt wird, als es der Gesundheitszustand des Pflégelings erfordert.

Es werden weiter Bestimmungen über die Einrichtung von Ambulatorien für unbemittelte getroffen und es wird schließlich in dem Gesetze auch festgelegt, daß in den Ambulatorien der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten jedermann die erste ärztliche Hilfeleistung gewährt werden muß.

In einem separaten Paragraph dieses Abschnittes wird den Pflégeligen einer Heilanstalt auch das Beschwerderecht gesetzlich gewährleistet. Die Krankenanstaltsverwaltung hat die Beschwerden der Pflégeligen ohne Verzug zu prüfen und, wenn Abhilfe notwendig erscheint, diese sofort durchzuführen.

Der VII. Abschnitt des Gesetzes regelt die Verwendung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten für Unterrichtszwecke. Es wird ausgesprochen, daß alle jene Auslagen, die aus dem Betriebe, aus der Errichtung und Erweiterung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten für Zwecke der Unterrichtsverwaltung erfolgen, von der Unterrichtsverwaltung zu ersetzen sind.

Wichtig sind die Bestimmungen des VIII. Abschnittes, der von den Einnahmen und Verpflegsgebühren handelt. Für die Verpflegsgebühren ist in Zukunft der gesamte Aufwand zu berechnen. Unterkunft, ärztliche Hilfe, Beistellung von Heilmitteln, Pflege usw. ist als Gesamtaufwand zu berechnen und darnach werden die Verpflegsgebühren bestimmt. Die Verpflegsgebühren werden in Zukunft nach einem Voranschlage festgesetzt, nicht wie bisher auf Grund eines Rechnungsabschlusses. Diese Bestimmung erscheint insbesondere notwendig, weil die Preisschwankungen bei den Lebensmitteln und allen anderen sachlichen Bedarfsartikeln so bedeutende sind, daß sie berücksichtigt werden müssen. Es sind ja in der letzten Zeit die Verpflegsgebühren von den Verwaltungen der Heil- und Pflegeanstalten fortwährend erhöht worden und es wird in Zukunft leichter möglich sein, die Verpflegsgebühr so zu bemessen, wie das im Interesse der Anstalt notwendig ist. Die Verpflegsgebühren sind von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrate in der Regel einmal jährlich im vorhinein festzusetzen.

Eine wichtige Neuerung ist, daß für Operationen und für besondere Einrichtungen besondere Gebühren eingehoben werden können; natürlich nur

in den höheren Verpflegsklassen. In der allgemeinen Verpflegsklasse können besondere Gebühren für Operationen und andere Einrichtungen nicht eingehoben werden. Es war dies ein alter Wunsch der Ärzte, dem im Gesetze Rechnung getragen erscheint. Für alle Heilanstalten gleicher Art, die von einer gemeinsamen Stelle verwaltet werden, wird die Verpflegsgebühr in gleicher Höhe festzusetzen sein.

Die wirtschaftlichen Interessen der Anstalt sind durch die Bestimmungen des VIII. Abschnittes nach Möglichkeit gewahrt. Das Gesetz hat den Versuch unternommen, den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten gesetzlich jene Einnahmen zu sichern, die zu ihrem Betriebe notwendig sind.

Eine grundlegende Änderung tritt bei der Neuerrichtung oder Erweiterung von Heil- und Pflegeanstalten ein. Es ist vorgesehen, daß die Beitragsbezirke, das Land und der Staat für die Neuerrichtung, Erweiterung oder Umgestaltung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten Beiträge leisten, und zwar ist die Teilung nach dem Gesetze so vorgesehen, daß der Beitragsbezirk zwei Achtel, das Land drei Achtel und der Staat drei Achtel der Kosten für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung zu tragen hat. Wenn also in Zukunft Krankenanstalten neuerrichtet werden, so besteht die Möglichkeit, daß sie — im Gegensatz zur Vergangenheit — ihre Tätigkeit ohne Schulden beginnen können, zumindest wird in Zukunft die Gehabung einer neuerrichteten Heil- und Pflegeanstalt nicht von vornherein mit besonderen Schulden beginnen. Reichen die Einnahmen des Betriebes nicht aus, das heißt reichen die Einnahmen für den Betrieb überhaupt nicht aus, so ist im Gesetze vorgesehen, daß der Abgang wieder zu zwei Achtel vom Beitragsbezirk, drei Achtel vom Lande und drei Achtel vom Staate zu decken ist. Damit wird der unerträglichen Not der Anstalten, die derzeit besteht, abgeholfen; es ist zumindest die Möglichkeit gegeben, daß in der nächsten Zeit eine Besserung der finanziellen Verhältnisse in den Krankenanstalten eintritt. Die Landesgesetzgebung kann für die Beitragsbezirke Vorsorge für die Aufbringung der Mittel und deren Verwendung treffen.

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes handeln nun vom Aufsichtsrecht des Staates und der Länder und es ist ausdrücklich vorgesehen, daß in Zukunft in jedem Lande Krankenanstalteninspektoren bestellt werden; weiter von der Aberkennung des Öffentlichkeitsrechtes, von der Auflassung der Spitäler und schließlich finden Sie die notwendigen Schlußbestimmungen.

Hohes Haus! Das ist im wesentlichen der Inhalt des Gesetzes. Ich möchte mir noch erlauben, zu berichten, welche Änderungen der Ausschuß bei der Beratung des Gesetzes vorgenommen hat.

Im § 3, Absatz b, des Gesetzes ist eine Änderung insofern vorgenommen worden, als die Sonderheilanstalten, die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet werden sollen, nicht tagativ aufgezählt werden, sondern es ist durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ die Möglichkeit gegeben, auch weiteren, noch zur Errichtung gelangenden Sonderheilanstalten das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.

Im Absatz d des § 3 ist die Abänderung vorgenommen worden, daß Pflegeanstalten für Schwerkranken, die an langwierigen unheilbaren Krankheiten leiden und ständiger ärztlicher Behandlung sowie besonderer Pflege bedürfen, mit Ausnahme jener Anstalten, die zur Erfüllung armengesetzlicher Verpflichtungen bestimmt sind, ferner mit Ausnahme der Irrenanstalten das Öffentlichkeitsrecht erlangen können. Es ist hier also ausdrücklich festgesetzt worden, daß Pflegeanstalten, die armengesetzliche Verpflichtungen haben, nicht das Öffentlichkeitsrecht erteilt werden kann.

Im § 4, Absatz e, wurde die Einschaltung vorgenommen, daß die Entlassung des Pfleglings aus der Anstalt nach dem Ermessen des Anstaltsarztes erfolgt. Dem Ausschuss hat es wichtig erschienen, diese Einfügung vorzunehmen, damit nicht die Entlassung durch die Anstaltsleitung allein, sondern nach dem Ermessen des Arztes nach vorhergegangener Untersuchung erfolgen kann.

Weitere Abänderungen finden die Mitglieder des hohen Hauses im § 4 darin, daß statt des Ausdruckes „Verpflegsklasse“ der Ausdruck „Gebührenklasse“ gewählt wurde.

Im dritten Abschnitt, § 8, Absatz 2, welcher lautet: „Die Errichtung bedarf der Genehmigung der Landesregierung; die Genehmigung darf nur mit Ermächtigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung erteilt werden. Die Landesregierung hat vorher das Gutachten des Landesgesundheitsrates einzuholen“, ist die Bestimmung eingefügt, daß in Universitätsstädten überdies eine Äußerung der medizinischen Fakultät einzuholen ist. Diese Einschaltung ist auf Wunsch der medizinischen Fakultät von Graz erfolgt.

In § 16 wurde der Krankenanstaltenausschuss noch durch einen Vertreter der zuständigen Ärztekammer ergänzt.

Eine weitere Abänderung, beziehungsweise Einfügung ist im § 17 vorgenommen worden, dahin gehend, daß bei Anstalten, die zugleich dem Unterricht an medizinischen Fakultäten dienen, die einvernehmlich mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht erteilte Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung erforderlich ist. Auch diese

Einfügung ist auf Wunsch der medizinischen Fakultät von Graz erfolgt.

Eine wichtige Abänderung, ist im § 19 vorgenommen worden. Der § 19 der Regierungsvorlage hat bestimmt, daß jede öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt unter der verantwortlichen Leitung eines Arztes stehen muß, der nicht nur in ärztlicher, sondern auch in administrativer und wirtschaftlicher Hinsicht für diese Aufgabe geeignet ist. Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat das Erfordernis der administrativen und wirtschaftlichen Befähigung zur Leitung der Anstalt gestrichen, mit Rücksicht darauf, daß in erster Linie für die Leitung der Anstalt der Arzt verantwortlich ist und daß man unter Umständen einem guten Anstaltsleiter nicht auch die Befähigung zur administrativen und wirtschaftlichen Leitung zusprechen kann. Aus diesem Grunde hat der Ausschuss diese Bestimmung der Regierungsvorlage gestrichen.

Im Absatz 3 des § 19 wurde die Bestimmung eingefügt, daß auch die Stellen der Vorstände von gemischten Laboratorien öffentlich auszu-schreiben sind.

Im § 21 wurde vom Ausschuss ein dritter Absatz eingefügt, welcher besagt, daß den Ärzten und Verwaltungsbeamten, die in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten bleibend angestellt und nicht nur im Nebenberuf beschäftigt sind — insoweit sie nicht Beamte des Staates oder einer autonomen Körperschaft sind —, die Eigenschaft öffentlicher Fondsbeamten zukommt.

Der Ausschuss hat damit einem Wunsche der Beamtschaft, die an den Heil- und Pflegeanstalten beschäftigt sind, Rechnung getragen, der schon vor langer Zeit geäußert wurde.

Im § 24 handelte es sich um die allgemeinen Verpflegsklassen. Dieser Paragraph wurde vom Ausschusse dahin abgeändert, daß in jeder öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt eine allgemeine Gebührenklasse bestehen muß. Diese ist nur für Unbemittelte bestimmt; Bemittelte dürfen in der allgemeinen Gebührenklasse nur im Fall und für die Dauer der Unabweisbarkeit gepflegt werden. Damit soll vermieden werden, daß Bemittelte unter Umständen die dritte Gebührenklasse einer öffentlichen Heilanstalt aufsuchen und so dem Staate trotz ihrer Mittel zur Last fallen. Bei der Einrichtung höherer Gebührenklassen ist nach dem Absatz 3 des § 24 nach den Anträgen des Ausschusses vor Erteilung der Bewilligung das Gutachten der zuständigen Ärztekammer einzuholen. Diese Abänderung wurde von den Ärztekammern kategorisch begehrt, weil die Ärzte befürchten, daß durch die Einrichtung höherer Gebührenklassen an öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten ihre Praxis beeinträchtigt werde.

Im § 25 des Gesetzes ist im 3. Absatz, dritte Zeile, eine Abänderung vorgenommen worden, so daß er jetzt lautet (*liest*):

„Operative Eingriffe dürfen an einem Pflingling nur mit dessen Zustimmung, wenn aber der Pflingling das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat oder mangels geistiger Reife oder Gesundheit die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Eingriffes nicht zu beurteilen vermag, nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden. Ist der Eingriff so dringend notwendig, daß der mit der Einholung der Zustimmung des Pflinglings oder seines gesetzlichen Vertreters oder mit der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters verbundene Aufschub das Leben des Pflinglings gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung seiner Gesundheit verbunden wäre, so ist der Eingriff vorzunehmen.“

Durch diese Abänderung wollte der Ausschuß den Pflingling schützen.

Im § 26 ist für die Führung der Krankengeschichten eine entsprechende Abänderung getroffen. Nach der Regierungsvorlage waren nur die Bedürfnisse der Sozialversicherung und der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu berücksichtigen. Der Ausschuß hat sich jedoch auf den Standpunkt gestellt, daß auch die Bedürfnisse der Rechtspflege und an Universitätskliniken auch jene des Unterrichtes und der Forschung zu berücksichtigen seien und hat daher die entsprechenden Anträge gestellt.

Im § 27, der von der Entlassung der Pflinglinge handelt, hat der Ausschuß ebenfalls eine Änderung vorgenommen. Die Regierungsvorlage hat ausgesprochen, daß die Entlassung der Pflinglinge durch die Anstaltsleitung nach Maßgabe des Gesundheitszustandes und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Pflinglings erfolgen soll. Der Ausschuß hat sich jedoch auf den Standpunkt gestellt, daß die Entlassung der Pflinglinge auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung des Anstaltsarztes durch die Anstaltsleitung usw. erfolgen soll.

Im § 28 wurde durch die Regierungsvorlage vorgeesehen, daß Pflinglinge, die längere Zeit hindurch in einer Anstalt verpflegt werden, vom Landes-sanitätsreferenten untersucht werden sollen, ob ihr weiteres Verbleiben in der Heilanstalt absolut notwendig erscheint. Der Ausschuß hat sich nun auf den Standpunkt gestellt, daß diese Bestimmung unmöglich sei, und hat sie dahin abgeändert, daß auf Ansuchen des zahlungspflichtigen Landesrates die Landesregierung eine eigene ärztliche Untersuchung des Pflinglings unter Beiziehung des Amtsarztes der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder des Landes-sanitätsreferenten zu veranlassen hat.

Im § 29 ist wieder dem Wunsche der Ärztekammern Rechnung getragen worden, wonach bei der Errichtung von Ambulatorien in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten vor Erteilung der Bewilligung das Gutachten der zuständigen Ärztekammer einzuholen sei. Desgleichen wurde ein ähnlicher Wunsch auch bei Erlassung der Vollzugsanweisung über die Errichtung und die nähere Regelung des Betriebes solcher Ambulatorien genehmigt.

Wichtig ist auch die Änderung, die vom Ausschusse im § 31 vorgenommen wurde. Es ist bekannt, daß im Publikum ein gewisser Abscheu vor der Obduktion der Leichen der in den Krankenhäusern Verstorbenen besteht. Um wenigstens zum Teile diesen Bedenken Rechnung zu tragen, hat der Ausschuß im § 31 zwei wichtige Änderungen vorgenommen, die folgende sind (*liest*):

„Von der Obduktion darf nicht abgesehen werden, wenn sie sanitätspolizeilich oder gerichtlich angeordnet wurde oder zur Wahrung anderer öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen (insbesondere wegen diagnostischer Unklarheit des Falles oder wegen eines vorgenommenen operativen Eingriffes) erforderlich ist.“

Liegt keiner der in Absatz 2 erwähnten Fälle vor und wurde weiters entweder vom Verstorbenen der ausdrückliche Wunsch, daß von der Obduktion abgesehen wird, geäußert oder dieses Ersuchen von seinen Angehörigen gestellt, so hat die Obduktion zu unterbleiben.“

Mit diesen Bestimmungen glaubte der Ausschuß den Wünschen, die in der Bevölkerung wirken, entgegenzukommen.

Im § 36 ist die Abänderung vorgenommen worden, daß die therapeutischen Behelfe, die von den Anstalten vorschußweise beschafft werden, denjenigen Stellen zum Selbstkostenpreis zu verrechnen sind, die für ihre Bezahlung aufzukommen haben.

Eine weitere Abänderung betrifft den § 37, der von der Frequenz der Ambulatorien handelt, und hier hat der Ausschuß bestimmt, daß bei der ambulatorischen Behandlung in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten zur Deckung der Kosten Beiträge eingehoben werden können, doch darf, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Vornahme derartiger Einrichtungen in keinem Falle verweigert werden. Nähere Vorschriften bleiben der Vollzugsanweisung vorbehalten.

Im § 39 ist bei der Festsetzung der Verpflegungsgebühren für die höheren Verpflegungsklassen vom Ausschusse auch noch die Abänderung vorgenommen worden, daß bei der Festsetzung der besonderen Gebühren auch der Personal- und Sachaufwand zu berücksichtigen ist, den sie verursachen.



Die Änderung im § 41 betrifft wieder einen Wunsch der Ärztekammer, dem Rechnung getragen wurde.

Wichtig ist die Abänderung der Regierungsvorlage, beziehungsweise die Einfügung des Absatzes 2 im § 42, der von den Verpflegungsgebühren handelt, die von den Krankenkassen zu tragen sind. Hier hat der Ausschuss folgende Fassung bestimmt (*liest*):

„Die nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Krankenkassen zahlen für ihre Mitglieder in der allgemeinen Gebührenklasse die Verpflegungsgebühren nur bis zum Höchstmaß von 90 Prozent des im Krankenversicherungsgesetz festgesetzten durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der höchsten Lohnklasse.“

Nach dem von der Nationalversammlung in der jüngsten Zeit verabschiedeten Gesetze wird die höchste Lohnklasse 50 K betragen. Es werden also die Krankenkassen verpflichtet, im Höchstmaß eine Verpflegungsgebühr von 45 K zu bezahlen, gleichgültig welcher Versicherungsklasse das Krankenkassenmitglied angehört. Es ist dies eine ganz bedeutende Belastung für die Krankenkassen, wenn erwogen wird, daß fast in 50 Prozent der Versicherungsklassen der Krankenkassen das Krankengeld weit unter dieses Ausmaß sinkt. Es werden daher die Krankenkassen durch dieses Gesetz ganz enorm belastet und sie haben Verpflegungsgebühren zu bezahlen, wie sie es sich wohl nie vorgestellt haben. Ich möchte darauf verweisen, daß in den meisten Krankenanstalten derzeit wesentlich niedrigere Verpflegungsgebühren bestehen. In Innsbruck und in Klagenfurt sind jetzt die höchsten Verpflegungsgebühren zu verzeichnen, zum Großteil aber sind heute Verpflegungsgebühren von 18, 20, 24 und 30 K. Durch diese Fassung des Gesetzes werden jedoch die Krankenkassen verpflichtet, unter Umständen eine Verpflegungsgebühr von 45 K zu bezahlen. Freilich dürfte auch diese Verpflegungsgebühr bei einzelnen Krankenanstalten nicht ausreichen und da wird nun durch die weitere Abänderung des § 49 vorgeforgt, in welchem es heißt, daß in den Betriebsabgang, der gemäß § 49, Absatz 1, des Gesetzes durch Staat, Land und Gemeinden zu decken ist, auch jene Differenz dazu gerechnet werden muß, die eventuell durch die niedrigeren Verpflegungskosten der Krankenkassen entstehen. Es wird jedenfalls außerhalb von Wien keine Krankenanstalt in die Lage kommen, höhere Verpflegungsgebühren als 45 K täglich festzusetzen.

Die weiteren Abänderungen, die vom Ausschuss vorgenommen worden sind, sind nicht allgemein wichtiger Natur. Ich muß jedoch darauf verweisen, daß bisher für zahlungsunfähige Ausländer das Land zu zahlen hatte, in dem sich die Krankenanstalt befunden hat. In Zukunft wird für zahlungsunfähige Ausländer nach der durch den Ausschuss

vorgenommenen Abänderung nicht mehr das Land, sondern der Staat die Verpflegungsgebühren zu bezahlen haben.

Eine weitere Abänderung betrifft den § 50, und zwar in dem Sinne, daß es in der Regierungsvorlage hieß (*liest*):

„Bei kleineren Anstalten, die auf Rechnung leistungschwacher Stellen betrieben werden, kann, wenn diese Stelle, der Beitragsbezirk oder der Krankenanstaltensprengel mindestens die Hälfte des Erfordernisses für diesen Schuldendienst ohne Belastung der Anstalt decken, mit Bewilligung des Staatsamtes für soziale Verwaltung ein Teil des restlichen Erfordernisses in den Gebärungsabgang (§ 49) einbezogen werden.“

Der Ausschuss hat das dahin abgeändert, daß nicht „ein Teil“, sondern „das restliche Erfordernis“ in den Gebärungsabgang mit Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung einbezogen werden kann.

Alle weiteren Abänderungen und auch die in den Schlußbestimmungen vorgenommenen Abänderungen sind nicht wesentlicher Natur.

Der Ausschuss hat noch zwei Resolutionen angenommen, welche lauten (*liest*):

„1. Die Regierung wird aufgefordert, Ärzten und Pflegepersonal sowie sonstigen Angestellten eine den jeweiligen Teuerungsverhältnissen entsprechende Existenz zu sichern und auch alle staatlichen Fürsorgemaßnahmen denselben zuzuwenden.“

„2. Die Regierung wird aufgefordert, ehestens den medizinischen Fakultäten Österreichs jene Mittel zur Verfügung zu stellen, welche zum Heile der erkrankten Menschheit eine wirksame Förderung der Einrichtungen des klinischen Unterrichtes und Krankenanstaltenbetriebes im modernen Sinne dauernd verbürgt.“

Hohes Haus! Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat sich mit der Durcharbeitung und der Abänderung des Gesetzes seiner Verpflichtungen entledigt. Es ist die Gewähr geboten, daß durch das Inkrafttreten des Gesetzes eine wesentliche Verbesserung der Situation der Krankenanstalten eintritt. Bedenken wir, wie notwendig die Umgestaltung, die Umgestaltung bestehender Heil- und Pflegeanstalten ist, bedenken wir, wie durch den Krieg die Volksgesundheit vollständig zerstört ist, so wird ohne Zweifel das vorliegende Gesetz vom Hause mit den vom Ausschusse beantragten Abänderungen seine Annahme finden. Es ist notwendig, daß das Gesetz, welches so viele Vorarbeit,

so viele sorgfältige Beratung erfordert hat, raschestens vom Hause verabschiedet wird, weil ein großer Teil unserer Krankenanstalten vor dem Zusammenbruch steht. Durch die Verabschiedung dieses Gesetzes wird den Krankenanstalten schon in der nächsten Zeit wirksame Hilfe geboten werden und damit auch allen jenen, die sich in die Krankenhäuser begeben, um Heilung zu suchen. Ich bitte im Namen des Ausschusses, dem vorliegenden Gesetzentwurf und auch den Resolutionen die Zustimmung zu erteilen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident **Dinghofer** *(welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Als Regierungsvertreter erlaube ich mir dem Hause außer dem Herrn Unterstaatssekretär Dr. Tandler, Herrn Ministerialrat Dr. Tauber vom Staatsamte für Volksgesundheit vorzustellen.

Mit Zustimmung des hohen Hauses werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen.

Zum Worte sind gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Ursin und Fischer.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Ursin.

Abgeordneter Dr. **Ursin**: Hohes Haus! Ich will die Geduld des hohen Hauses nicht lange in Anspruch nehmen, ich will nur wegen bestimmter Paragraphen das Wort ergreifen und auch sonst einige wichtige Fragen zur Sprache bringen, allerdings in abgekürzter Form.

Es sind große Kreise der Bevölkerung, welche an diesem nun geschaffenen Gesetze ein Interesse haben, was schon des näheren der Herr Berichtserstatter kennzeichnete. Es sind nicht nur die Ärzte, ein Stand, dem anzugehören ich die Ehre habe, sondern es ist die breite Öffentlichkeit, welche ein Interesse daran hat, daß ein Gesetz geschaffen werde, durch welches Zustände, die bisher in einer gewissen Unordnung waren, geregelt erscheinen. Ich bin mir klar, daß nicht auf einen Ruck all die Mißstände, die derzeit noch herrschen, mit diesem Gesetze beseitigt sind.

Ich glaube, daß Österreich an der Spitze der Reform der Spitalsgesetzgebung stehen will, und daß das vorliegende Gesetz, wie es nun frisiert vor der Nationalversammlung liegt, ganz bestimmt nicht verfehlen wird, im Auslande Eindruck hervorzurufen. Als das Gesetz dem Ausschusse ursprünglich vorgelegt wurde, war es ganz anders stilisiert. Ich freue mich, hier feststellen zu können, daß besonders den Wünschen der Ärzteschaft in mancher Beziehung Folge gegeben wurde, aber nicht nur das, daß auch Forderungen der medizinischen Fakultäten Berücksichtigung gefunden haben.

Ich habe früher angeführt, daß einige Paragraphen in dem Gesetze enthalten sind, denen ich meine Aufmerksamkeit zuwenden möchte, und will da gleich auf den § 21 zu sprechen kommen. Dieser § 21 handelt davon, daß in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten nur Personen angestellt werden können, welche die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen. Ich glaube, daß diese Stilisierung nicht genügend ist, auch wenn man den Nachsatz betrachtet. Der Nachsatz lautet: „Die Anstellung von Ausländern bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung“. Ich finde, daß durch diesen Paragraphen keineswegs das Recht der bodenständigen Bevölkerung gewahrt erscheint.

Ich habe mir erlaubt, schon im Ausschusse einen Antrag einzubringen, der sinngemäß gelautet hätte, daß die bloße Staatsangehörigkeit nicht genügend ist, daß es in diesem Paragraphen ausdrücklich heißen soll, daß nur diejenigen Personen in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten eine Anstellung bekommen können, welche auch zugleich das Heimatsrecht in einer Gemeinde der Republik Österreich besitzen. Es ist dies deswegen klar und deutlich auszusprechen, weil bei unseren jetzigen Zuständen es gar nicht ausgeschlossen erscheint, daß fremde Elemente, welche nicht nur uns Deutschösterreichern, sondern der breiten Öffentlichkeit unangenehm sind, hier noch zum Schaden der einheimischen Bevölkerung mehr um sich greifen könnten, als dies bisher der Fall gewesen ist. Deshalb glaube ich, daß es am Platze ist, eine ganz klare Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Ich möchte mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß im § 21, und zwar in der dritten Zeile im Absatz 1 nach dem Worte „Staatsangehörigkeit“ eingefügt wird: „und das Heimatsrecht in einer Gemeinde der Republik Österreich“. Ich gestatte mir, diesen Antrag hiemit dem Herrn Präsidenten zu überreichen.

Ein weiterer Umstand, den ich hier zur Sprache bringen will, ist, daß derzeit die finanzielle Lage der Spitäler nicht nur auf dem flachen Lande Niederösterreich, sondern überhaupt in den Ländern eine derartige ist, daß wir dieser Frage näher treten müssen.

Wenn vielleicht von der Regierung, von dem Vertreter des Staatsamtes für Volksgesundheit gesagt wird, daß ab 1. August die Spitäler in die Lage versetzt werden, größere Beträge als Verpflegungsgebühren einzufordern, so ist damit doch das Reisendefizit nicht beseitigt, das jetzt drückend auf den einzelnen Spitälern und damit auf den Gemeinden und Ländern lastet. Daher glaube ich, an die Regierung die Bitte richten zu sollen, und zwar in Form eines Beschlusses, dafür vorzusorgen, daß mindestens zehn Millionen Kronen zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt werden, um den

dringendsten Bedarf der notleidenden Spitäler zu decken. Mein Beschlußantrag lautet (*liest*):

„Im Hinblick auf die drückende finanzielle Notlage der meisten öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten wird die Regierung aufgefordert, ungefähr den Betrag von mindestens zehn Millionen Kronen zur Verfügung zu stellen, und zwar zur Deckung des dringendsten Bedarfes der notleidenden Spitäler.“

Weiters wird die Regierung im Hinblick darauf, daß zahlreiche öffentliche Heil- und Pflegeanstalten wegen drückender bedeutender Schulden unmittelbar vor der Sperre stehen, aufgefordert, Beiträge zur Deckung des alten Schuldendienstes (§ 50 dieses Gesetzes) mit aller Beschleunigung flüssig zu machen.“

Ich erlaube mir, diesen Beschlußantrag dem Herrn Präsidenten zu überreichen.

Ich möchte noch auf einen Umstand zu sprechen kommen, der für uns Ärzte von großer Wichtigkeit ist und der auch die Öffentlichkeit interessiert. Ich will nicht zu weit ausholen, obwohl es sehr verlockend wäre, gerade auf diesem Gebiete einiges Interessantes dem hohen Hause mitzuteilen, sondern ich will nur im allgemeinen Mißstände kennzeichnen, die hier in den Spitälern Platz gegriffen haben. Es handelt sich um etwas, was ich schon das letzte Mal in der Budgetberatung über das Staatsamt für Volksgesundheit erwähnt habe, um die Institution der Betriebsräte. Ich habe damals darauf hingewiesen, daß eine Abordnung, die seinerzeit zum damaligen Staatskanzler Herrn Dr. Renner geschickt wurde, der Erfahrung Ausdruck verlieh, daß das Betriebsrätegesetz, auf die Krankenanstalten angewendet, nicht jene Erfolge zeitigen wird, die die Allgemeinheit verlangen kann. Mir liegt hier ein Bericht vom 12. Juni 1920 vor, wonach auch das Gremium der Spitaldirektoren und der Primärärzte zu dieser Frage Stellung genommen, sich im gleichen Sinne ausgesprochen hat. Dieses Gremium hat hervorgehoben, nach seiner Anschauung passe das Gesetz über die Betriebsräte überhaupt für öffentliche Krankenanstalten schon aus dem Grunde nicht, weil diese humanitäre Institutionen nicht auf Gewinn berechnete Unternehmungen seien. Es berichtet dann dieses Gremium ausführlich in einem Memorandum, das dem Herrn Unterstaatssekretär Professor Tandler überreicht worden ist, über verschiedene Übelstände, die tatsächlich in den Spitälern Platz gegriffen haben.

Allerdings wurden im Hinblick auf diese Zustände im Ausschusse Anträge eingebracht, die sie beseitigen wollen und der vierte und fünfte Abschnitt des Gesetzes handelt besonders in den §§ 19 und 20 davon, daß jede öffentliche Heil- und Pflegeanstalt

unter der verantwortlichen Leitung eines Arztes zu stehen habe. Es ist nämlich vor einigen Wochen vorgekommen, wie in einer Wiener Zeitung berichtet wurde, daß der Betriebsrat des Allgemeinen Krankenhauses in Wien die Suspendierung eines klinischen Assistenten verlangte, weil er die Interessen der Bedienerinnen nicht gewahrt habe. Es ist dies nur ein Fall, den ich hier anführe. Ich könnte aber eine ganze Reihe solcher Vorfälle dem hohen Hause bekanntgeben. Es scheint nun doch der Meinung der Ärzte Rechnung getragen worden zu sein. Der Ausschuß ist dieser Frage nähergetreten und hat ausdrücklich bestimmt, daß die verantwortliche Leitung in die Hände eines Arztes gelegt werde. Dieser Umstand ist von besonderer Wichtigkeit. Jeder, der den Betrieb einer Krankenanstalt kennt, weiß, daß in erster Linie, der leitende Arzt für alles verantwortlich ist. Und da soll er durch einen Betriebsrat, der, wie die Erfahrung lehrt, in seiner Tätigkeit zu weit geht, eingeschränkt und in unverantwortlicher Weise zur Verantwortung gezogen werden? Wenn dieses Gesetz den Ärzten diesbezüglich entgegenkommt, ist das gewiß zu begrüßen.

Auf einen Umstand will ich noch bei der Beratung dieses Gesetzes zu sprechen kommen, das ist die Institution der Krankenpflegerinnen. So wie diese Institution derzeit gehandhabt wird, ist sie den modernen Begriffen einer Krankenpflege nicht entsprechend. Es liegen vor mir die „Mitteilungen des Volksgesundheitsamtes im Staatsamt für soziale Verwaltung“. Darin ist eine Zuschrift vom Geheimrat Bütter enthalten, dem Verwaltungsdirektor des Charité-Krankenhauses in Berlin. Dieser Fachmann sagt (*liest*):

„Es ist die Mütterlichkeit, die im Weibe steckt und die sie treibt, sich zu opfern, bis das Ziel erreicht ist. Deshalb wird der Krankenpflegeberuf auch zu etwa 90 Prozent von Frauen ausgeübt. Männer sind fast ausschließlich dort tätig, wo entweder besondere Kräfte ihre Anwesenheit erfordern, bei unruhigen Geisteskranken, beim Heben chirurgisch Kranker, oder wo die eigentliche Pflege nicht in Frage kommt, zum Beispiel als Operationswärter usw.“

Und es sagt dann weiters derselbe Fachmann (*liest*):

„Die unsinnigste unter den modernen Forderungen ist die des ungeteilten Sieben- oder Achtefundentages bei der Krankenpflege.“

Diese Arbeitsteilung bezüglich der Einführung des Achtefundentages in den Krankenhäusern, die hier von mir erwähnt worden ist und bekräftelt wird, ist deshalb für die Patienten nicht von Vorteil, weil es ja vorkommt und vorkommen muß, daß der Arzt frühmorgens bei der Visite seine Aufträge gibt, und zwar an jedem Krankenbett. Es werden

die Rezepte bekanntgegeben, es wird die Diät geregelt und so manches andere. Wenn nun bei dieser Schicht, die hier auf Grund des Achtstundentages bei der Krankenpflege eingeführt werden soll, nach dem Mittagstisch oder für den Kranken dienst am Nachmittag die andere Pflegerin kommt und nicht auf das genaueste bezüglich jedes Kranken unterrichtet wird, kann es vorkommen, daß Mißstände eintreten, die der Kranke zu büßen hat. Infolge dessen hat dieser Fachmann diese etwas scharfe Kritik am Achtstundentag und an den Krankenpflegerinnen überhaupt geübt. Es würde zu weit führen, wollte ich seine Ausführungen des nähern auseinandersetzen. Ich sage nur: Wenn wir auf diesem Gebiete im Interesse der leidenden Menschheit weiterkommen wollen, müssen eigene Schulen eingeführt werden, und zwar nicht einjährige, sondern mehrjährige Schulen, welche die Voraussetzung in sich schließen, daß wir in Zukunft ein tüchtiges Krankenpflegematerial haben. Es muß darauf Rücksicht genommen werden, daß es nicht genügt, wenn der Betreffende geschult ist, sondern es muß vor allem auf die seelische Ausbildung, auf die Gemütsausbildung des betreffenden Krankenpflegers Bedacht genommen werden. Wenn der Pfleger oder die Pflegerin nicht über Gemüt oder über die nötige seelische Verfassung verfügt, so ist es ganz unmöglich, daß er seinen Dienst in einer Weise versteht, die den Kranken zugute kommt. Ich habe dies deswegen angeführt, weil es mir besonders wichtig zu sein scheint, daß dieses Gesetz in Zukunft in einer Weise gehandhabt wird, die der leidenden Menschheit zum Vorteile gereicht.

Ich habe mir gestattet, einen Beschlusantrag einzubringen, der in dem offiziellen Berichte des Ausschusses enthalten ist und den schon der Herr Berichterstatter angeführt hat. Es ist der zweite Beschlusantrag, der lautet:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens den medizinischen Fakultäten Österreichs jene Mittel zur Verfügung zu stellen, welche zum Heile der erkrankten Menschheit eine wirksame Förderung der Einrichtungen des klinischen Unterrichtes und Krankenanstaltenbetriebes in modernem Sinne dauernd verbürgt.“

Ich habe diesen Beschlusantrag deswegen eingebracht, weil ich von verschiedenen Seiten darum ersucht wurde und weil es eine Tatsache ist, daß unsere Krankenanstalten auch darunter leiden, daß, wenn es sich um die Förderung des wissenschaftlichen Unterrichtes handelt, die notwendigen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden. Ich glaube, es gibt nichts Notwendigeres und nichts Berücksichtigungswerteres als die Förderung des wissenschaftlichen Unterrichtes an den Kliniken. Ich bitte das

hohe Haus, diesen Antrag dem Ausschusse zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

Nicht alle Wünsche der medizinischen Fakultäten wurden in diesem Gesetze berücksichtigt. Die medizinischen Fakultäten haben vor allem verlangt, daß in einzelnen Fällen auch das Staatsamt für Unterrichtswesen beigezogen werde. Meine diesbezüglichen Anträge wurden im Ausschusse nicht voll berücksichtigt, immerhin kann aber das eine als feststehend betrachtet werden, daß der Ausschuss wenigstens in einigen Fällen den Wünschen der medizinischen Fakultäten nachgekommen ist.

Die großdeutsche Vereinigung wird für dieses Gesetz stimmen. Jenen Zusatzanträgen allerdings, welche im Ausschuss eingebracht wurden und sich auf die Krankenkassen beziehen, können wir nicht beistimmen, weil es nicht angeht, daß ohne Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinden, deren Interessen noch weiter geschädigt werden. Die Gemeinden können weitere Auslagen auf diesem Gebiete einfach nicht mehr ertragen. Wir werden daher gegen den 2. Absatz des § 42 und gegen den 2. Absatz des § 49 stimmen.

Am Schlusse meiner Ausführungen angelangt, möchte ich das Volksgesundheitsamt bitten, jene Wünsche zu berücksichtigen, welche von seiten der Ärzteschaft, insbesondere in der letzten Zeit, diesem Staatsamt unterbreitet worden sind. Ich bitte auch darauf Bedacht zu nehmen, daß das Krankenanstaltengesetz nach einiger Zeit, in der man die notwendigen Erfahrungen gesammelt haben wird, einer Novellierung unterzogen wird, damit wir in Zukunft endlich zu einem Krankenanstaltengesetz kommen, mit dem alle Bevölkerungsschichten einverstanden sein können.

Schließlich gebe ich meiner Freude Ausdruck und glaube dies auch im Sinne der großdeutschen Vereinigung tun zu können, daß ein Gesetz geschaffen worden ist, das in vielen Beziehungen die Interessen der leidenden Menschheit schützt. (Beifall.)

Präsident Dr. Dinghofer: Als nächster Redner ist zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Fischer: Hohes Haus! Ich habe namens meiner Vereinigung zum § 21 eine kurze Erklärung abzugeben.

§ 21, Absatz 1, besagt (liest):

„In öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten dürfen nur Personen angestellt werden, die die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Anstellung von Ausländern bedarf in jedem einzelnen Fall der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.“

Wir sind der Ansicht, daß Anstellungen von Personen, wenn sie nur die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen, nur provisorisch erfolgen dürfen, während bei definitiven Anstellungen von Personen unbedingt die Heimatberechtigung in einer Gemeinde Deutschösterreichs erforderlich sein soll. In diesem Sinne hätte auch das Staatsamt vorzugehen.

Diese Erklärung habe ich zum § 21 abzugeben und wir werden infolgedessen unsere Abstimmung danach einrichten.

Präsident Dr. Dinghofer: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Muchitsch**: Hohes Haus! Ich habe im Schlussworte zu den vorhergehenden Ausführungen nichts mehr hinzuzufügen und möchte nur bitten, sowohl die Anträge des Ausschusses wie die Resolutionen, die vom Ausschusse beantragt worden sind, anzunehmen.

Präsident Dr. Dinghofer: Ich bitte die Plätze einzunehmen, wir kommen zur Abstimmung. Unbeanstandet sind geblieben die §§ 1 bis einschließlich 20.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche die §§ 1 bis einschließlich 20 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Die Paragraphe sind angenommen.

Zu § 21 hat der Abgeordnete Dr. Ursin einen Zusatzantrag gestellt, und zwar in der Richtung, daß in Zeile 3 nach dem Worte: „Staatsangehörigkeit“ die Worte einzufügen sind: „und das Heimatrecht in einer Gemeinde der Republik Österreich“. Ich werde zuerst über § 21, Absatz 1, in der Fassung des Ausschusses abstimmen lassen und bitte diejenigen Frauen und Herren, welche § 21 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Frauen und Herren, welche dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Ursin zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ich bitte die Schriftführer die Auszählung des Hauses vorzunehmen. (*Nach Auszählung des Hauses:*)

Der Antrag Ursin ist mit 55 Stimmen gegen 46 Stimmen abgelehnt.

Absatz 2, Absatz 3 des § 21 sind unbeanstandet, ebenso die §§ 22 bis einschließlich 60. Es liegen hiezu weder Zusatz- noch Abänderungsanträge vor. Ich bitte daher diejenigen Frauen und Herren, welche diesen Paragraphen zustimmen

wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Sind angenommen.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter **Muchitsch**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. Dinghofer: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche mit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit genehmigt.

Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*)

Das Gesetz über die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz) (*gleichlautend mit 916 der Beilagen*) ist auch in dritter Lesung angenommen. Es liegen dann zwei Resolutionen des Ausschusses vor. Ich brauche sie wohl nicht zu verlesen, sie sind gedruckt.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche die Resolutionen des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Die zwei Resolutionen des Ausschusses sind angenommen.

Dann liegt noch ein Beschlusantrag des Abgeordneten Dr. Ursin vor. Wünschen Sie, daß ich ihn verlese? (*Rufe: Nein!*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Beschlusantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung wäre der Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (854 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze (917 der Beilagen),

der weitere Punkt, also der sechste Punkt der Tagesordnung wäre der Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregie-

zung (853 der Beilagen), betreffend das Gesetz zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden (922 der Beilagen),

und der letzte Punkt der Tagesordnung wäre der Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (858 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Übernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst (886 der Beilagen).

Ich schlage vor, daß diese drei Gesetze unter Einem behandelt werden. Wird dagegen ein Widerspruch erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall, so erscheint dieser Vorschlag genehmigt.

Berichterstatter zum Punkt 5 und zum Punkt 6 der Tagesordnung ist der Herr Abgeordnete Hölzl, zum Punkt 7 ist Berichterstatter der Herr Abgeordnete Fischer.

Ich erlaube den Herrn Abgeordneten Hölzl über die Punkte 5 und 6 der Tagesordnung die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter **Hölzl**: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, im Namen des Justizauschusses über einen Gesetzentwurf, betreffend die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze Bericht zu erstatten. Es handelt sich um einen Rothau auf dem materiell-rechtlichen Gebiete.

Ich muß wiederholen, was ich schon seinerzeit bei der Berichterstattung über die erste Strafprozeßnovelle von 1920 gesagt habe, als es sich um die Einführung der Schöffengerichte und die Änderung des Geschwornenklisengesezes gehandelt hat: Eine grundlegende Erneuerung unseres gesamten veralteten Strafrechtes ist eine der notwendigsten Aufgaben. Es muß neues Blut in den alten Körper hineinkommen. Eine Menge Fragen drängen nach Erfüllung. Ich erinnere daran, daß einer der besten Kenner unseres Rechtes erst jetzt wieder darauf hinweist, wie notwendig es wäre, neue Gesichtspunkte bei der Beurteilung der strafrechtlichen Dinge anzuwenden. Herr Dr. Osner erinnert daran, daß beispielsweise die bedingte Verurteilung, die bedingte Entlassung, die Rehabilitation und verschiedene andere Fragen unbedingt schon spruchreif wären und berücksichtigt werden sollten.

Es kann keinem Zweifel begegnen, daß die Entwicklung der Rechtspflege im Sinne der Demokratie mit der militärischen Strafgerichtsbarkeit für die Friedenszeit aufräumen mußte, da ja alles Kasernenmäßige beseitigt werden soll. Den besonderen Verhältnissen im Kriege soll durch eine Feldgerichtsordnung Rechnung getragen werden. Das Militärstrafgesetz vom 15. Jänner 1855 ist ein vollständiges Strafgesetzbuch mit 799 Paragraphen, das

in seinem Bereich die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes überhaupt ausschließt. Bei Aufhebung der Militärgerichte im Frieden müßten die bürgerlichen Gerichte nun zwei Strafgesetze anwenden, und zwar gegen Beschuldigte, die aktive Heeresangehörige sind, das Militärstrafgesetz und gegen andere Beschuldigte das allgemeine Strafgesetz. Diese Zwiespältigkeit des Rechtes ist mit der Einheit der Gerichtsbarkeit unverträglich, wie dies schon mit Nachdruck in der Begründung zur Vorlage der Staatsregierung zu dem in Rede stehenden Gesetze gesagt wird. Darum sollen die Militärpersonen nicht bloß den allgemeinen Gerichten, sondern auch dem allgemeinen Strafgesetze unterstellt werden.

Den aktiven Heeresangehörigen legt aber ihr militärisches Dienstverhältnis noch besondere Pflichten auf wie zum Beispiel die Dienstpflcht, die Gehorsampflcht, die Pflicht zur Tapferkeit und zur Obforgen für die Untergebenen und das Kriegsmaterial. Die genaueste Erfüllung dieser Pflichten, der Disziplin, ist eine unerläßliche Bedingung der Tüchtigkeit und Brauchbarkeit der Armee. Ich verweise hier auf ein oft angeführtes Wort des Strafrechtslehrers M. E. Meyer, der die Disziplin als ein Rechtsgut der Nation und nicht des Heeres bezeichnet. Dem Schutz dieses Rechtsgutes nun dienen in unserer Republik die dem allgemeinen Strafgesetz unbekanntenen Bestimmungen des zweiten Teiles des Militärstrafgesetzes über die Verletzungen der Militärdienst- und Standespflichten. Diese Bestimmungen müssen nun auch nach Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit im Frieden unbedingt aufrecht erhalten werden. Außerdem finden sich im besonderen Teile des Militärstrafgesetzes über die gemeinen strafbaren Handlungen noch einzelne Bestimmungen gegen strafbare Handlungen, die zwar nur von Militärpersonen begangen werden können, jedoch nicht Verletzungen besonderer Standespflichten sind, militärisch strafbare Handlungen, wie zum Beispiel die Plünderung, außerdem noch besondere Vorschriften für einzelne allgemein strafbare Handlungen, wenn sie unter gewissen Umständen von Militärpersonen begangen werden, wie zum Beispiel Diebstahl, den ein Soldat an dem von ihm zu bewachenden Gut oder zum Nachteil eines Kameraden begeht, den sogenannten „Kameradschaftsdiebstahl“. Diese Sonderdelikte und besondere Qualifikationen allgemeiner Delikte sollen gleichfalls aufrechterhalten werden.

Der Justizauschuß vermochte aber dem in der Vorlage der Staatsregierung vorgeschlagenen Wege nicht durchaus zu folgen. Die Vorlage wollte beispielsweise in den §§ 2 bis 16 nur die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bezeichnen, die aufrechterhalten werden sollen, teils nur den Grundzügen nach, teils auch in den Einzelheiten die

Änderungen anführen, die daran vorgenommen werden sollen, und die besonderen Bestimmungen des allgemeinen Teiles des Militärstrafgesetzes, die sich im allgemeinen Strafgesetze nicht finden, sollten durch Sonderbestimmungen, insbesondere über die Strafe des Chargenverlustes, ersetzt werden. Durch den § 23 der Vorlage der Staatsregierung sollte der Staatssekretär für Justiz ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen die nach dem Entwurfe für aktive Heeresangehörige geltenden Sonderbestimmungen unter Berücksichtigung der geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse in einem Anhang zum allgemeinen Strafgesetze zusammenzufassen.

Gegen diesen Vorschlag trug der Justizauschuß Bedenken. Er hat deshalb die Staatsregierung ersucht, ihr den den Grundsätzen des Entwurfes entsprechenden Anhang zum allgemeinen Strafgesetze im Wortlaute vorzulegen. Er hat daran noch eine Reihe von Änderungen vorgenommen und beschlossen, sich dafür auszusprechen, daß dieser Anhang dem vorliegenden Gesetzentwurfe einverleibt werde, und daß dadurch die §§ 1 bis 16 der Vorlage der Staatsregierung ersetzt werden. Hiedurch soll der Notbau, der nach der Regierungsvorlage durch eine Vollzugsanweisung vorgenommen werden sollte, auf dem Wege eines Gesetzes ausgeführt werden.

Der Justizauschuß war sich dabei vollkommen bewußt, daß auch die im Anhang aus dem Militärstrafgesetze übernommenen Bestimmungen einer durchgreifenden Reform bedürfen. Da aber diese Reform eines auf der Grundlage des allgemeinen Strafgesetzes fußenden Sonderstrafrechtes eine vollständige Strafrechtsreform zur unbedingten Voraussetzung hat, läßt sich leider für die Übergangszeit kein anderer Ausweg finden. Mehr der Not gehorchend als dem eigenen Triebe hat der Justizauschuß nun diesen Anhang zum allgemeinen Strafgesetze beschlossen. Zugleich aber hat er auch zum Ausdruck gebracht, daß die Übergangszeit, für welche dieser Anhang zum allgemeinen Strafgesetze, der Bestimmungen aus dem Militärstrafgesetze übernimmt, Geltung hat, möglichst kurz sein soll. Deshalb hat der Justizauschuß einen Antrag angenommen, der Nationalversammlung die Annahme der beigebrachten, von den Abgeordneten Rieger, Dr. Gleßin und Dr. Waiss im Namen aller drei Parteien vorgelegten Entschließung zu empfehlen.

Die vom Justizauschuß vorgeschlagene Regelung der Frage bedeutet aber einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt gegenüber dem unveränderten Fortbestande des geltenden Militärstrafgesetzes. Denn es wird hiedurch nicht nur auf dem Gebiete des gemeinen Strafrechtes volle Rechtsgleichheit für die aktiven Heeresangehörigen und die übrige Bevölkerung herbeigeführt, sofern nicht wie

zum Beispiel bei der Strafe des Chargenverlustes Unterschiede unvermeidbar sind, sondern es werden auch eine ganze Reihe von Härten, die dem Militärstrafgesetze auch nach den beiden seit dem Umsturze erlassenen Novellen anhaften, beseitigt. In dieser Beziehung ist insbesondere darauf zu verweisen, daß in Zukunft keine aus Fahrlässigkeit begangene Verletzung einer militärischen Dienst- oder Standespflicht im Frieden als Verbrechen bestraft werden kann, daß keine Militärperson ohne vorausgegangene Rundmachung des Standrechtes standrechtlich behandelt werden kann und daß die Bestimmungen über die Entlassung und Degradierung dem Richter die Möglichkeit geben, die Verhängung dieser Strafen dem Verschulden des Verurteilten anzupassen.

Es wurde damit mit einem unhaltbaren Grundsätze des Militärstrafrechtes gebrochen, das überhaupt nur Verbrechen und Vergehen kannte und Übertretungen gar nicht gelten ließ. Durch die Anfügung des erwähnten Anhanges an das Strafgesetz, der nun die Paragraphenbezeichnungen 535 bis 684 erhalten wird, konnten die im § 18 der Vorlage der Staatsregierung — nun § 2 des Artikels II des vorliegenden Entwurfes — angeführten Bestimmungen des Militärstrafgesetzes sogleich mit den Paragraphenbezeichnungen angeführt werden, die sie in Zukunft tragen sollen.

Was die Änderungen betrifft, die das geltende Militärstrafrecht der Hauptsache nach erhalten hat, so sei auf die in den §§ 2 bis 16 der Vorlage der Staatsregierung enthaltenen Vorschläge hingewiesen.

Die in der Regierungsvorlage nicht enthaltenen Bestimmungen des Artikels II, § 3, müssen aus folgenden Gründen in das Gesetz aufgenommen werden: Der Wortlaut des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 215, über die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren, ist nicht auf das materielle Recht, sondern darauf abgestellt, ob die Strafgerichtsbarkeit den bürgerlichen oder den Militärgerichten zusteht. Nach Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit im Sinne des Antrages des Justizauschusses würde daher im ordentlichen Strafverfahren gegen aktive Heeresangehörige niemals § 3 dieses Gesetzes, sondern immer § 2 dieses Gesetzes zur Anwendung kommen müssen. Demnach müßte auch an Stelle der vom Gesetze angedrohten Strafe des Todes durch Erschießen stets auf die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers erkannt werden, die nach § 3 des genannten Gesetzes im ordentlichen Verfahren vor den Militärgerichten in der Regel nur an die Stelle der Strafe des Todes durch den Strang zu treten hat. Es wäre daher eine Änderung des § 3 dieses Gesetzes unbedingt notwendig gewesen. Da aber im Texte des Anhanges die Strafe des Todes durch Erschießen durch die im

§ 3 des Gesetzes über die Abschaffung der Todesstrafe angeführten Strafen ersetzt wurde und es daher keine gesetzliche Bestimmung gibt, die ein Verbrechen im ordentlichen Verfahren mit der Strafe des Todes durch Erschießen bedroht, hat § 3 des genannten Gesetzes zu entfallen. Im § 2 dieses Gesetzes, der von dem ordentlichen Verfahren vor den bürgerlichen Strafgerichten spricht, ist das Wort „bürgerlich“ zu streichen, um diese Bestimmung auch im Verfahren vor den Feldgerichten anwendbar zu machen.

Was nun die Einzelheiten des Gesetzes selbst betrifft, so ist an Stelle der §§ 1 bis 16 der Regierungsvorlage nun der Artikel I der Vorlage getreten, über die ich im Auftrage des Justizausschusses Bericht erstatte. Dieser Artikel I lautet (liest):

„Für die aktiven Heeresangehörigen (§ 16 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122) gelten die allgemeinen Strafgesetze. Von dem Militärstrafgesetze vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, bleiben die im Anhangе zusammengefaßten Bestimmungen in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes werden mit allen Änderungen und Ergänzungen, jedoch mit Ausnahme der im Wehrgesetze vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, enthaltenen, aufgehoben.“

Die aufrechtbleibenden Sonderbestimmungen bilden einen Anhang zum allgemeinen Strafgesetze.“

Deshalb konnte auch der § 20 der Vorlage der Staatsregierung entfallen.

Was den Artikel II der Vorlage betrifft, so enthält er einige notwendige Änderungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, und zwar werden diese durch folgende Bestimmungen abgeändert:

Im Punkt 1 wird an Stelle der Beziehung auf den österreichischen Staat das Verbrechen des Hochverrates „in Beziehung auf die Republik Österreich“ eingestellt.

Was den § 2 des Artikels II betrifft, so wären hier auch einige durch den Justizauschuß vorgenommene Änderungen zu besprechen, und zwar wurden hier die in der Regierungsvorlage vorhandenen Paragraphenbezeichnungen durch die Paragraphenbezeichnungen des Anhanges zum allgemeinen Strafgesetze ersetzt. Es ist auch ausdrücklich im Eingang zu Punkt 12 des § 2 zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei den aufgezählten Punkten um den Anhang des Strafgesetzes handle.

In bezug auf den § 3 des Entwurfes habe ich ja bereits das Notwendige gesagt. Dieser Para-

graph bezieht sich auf das Gesetz über die Abschaffung der Todesstrafe und er bedarf keiner näheren Begründung.

Was den Anhang zum allgemeinen Strafgesetze vom 17. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, selbst betrifft, so möchte ich neuerdings betonen, daß sich der Justizauschuß mit den materiellen Bestimmungen vielfach nicht einverstanden erklären konnte. Er hat das auch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er dem hohen Hause eine Entschliekung zur Annahme empfiehlt, die diesem seinem Standpunkt Rechnung trägt. Vor allem anderen hat der Justizauschuß an den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, die nun zum Teil als Anhang zum allgemeinen Strafgesetze übernommen werden sollen, die verkehrte Kasuistik und andere Bestimmungen als unbedingt ablehnenswert erachtet. Nachdem es aber nicht gleich möglich war, gründlich zu ändern, obwohl einige kleinere Änderungen auch vom Justizauschuß an den Bestimmungen vorgenommen wurden, so empfiehlt der Justizauschuß der Nationalversammlung die von den Vertretern aller Parteien im Justizauschuß vorgeschlagene Entschliekung, die sowohl die schleunige Änderung des Strafgesetzes als des Militärstrafgesetzes betrifft. Der Wortlaut dieser Entschliekung ist (liest):

„Da die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes zum Großteile veraltet sind und daher einer modernen Rechtsauffassung absolut nicht mehr entsprechen, wird die Regierung aufgefordert, der Nationalversammlung ehestens ein neues Zivil- wie auch ein neues Militärstrafgesetz vorzulegen.“

Ich erlaube mir nun, im Namen des Justizauschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Die Nationalversammlung wolle dem beigezeichneten Gesetzentwurf samt Anhang zum allgemeinen Strafgesetze vom Jahre 1852 mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen und die beigezeichnete Entschliekung annehmen.“

Was den zweiten Gesetzentwurf betrifft, das ist die Vorlage der Staatsregierung, betreffend das Gesetz zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden, so will dieser Entwurf die durch den § 44 des neuen Wehrgesetzes gestellte Aufgabe, daß die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden durch die bürgerlichen Strafgerichte ausgeübt werden soll, auf möglichst einfache und zweckmäßige Art lösen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist, wie schon in der Begründung der Staatsregierung gesagt wird, auf dem Grundsatze aufgebaut, daß den



Heeresangehörigen, gleichviel ob sie zu den Aktiven gehören oder nicht, im Strafverfahren und im Verfahren vor den Gerichten überhaupt, die Gleichstellung zukommen soll wie den Zivilpersonen, soweit nicht die Eigentümlichkeit der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen oder die militärischen Verhältnisse, insbesondere die Aufrechterhaltung der Ordnung im militärischen Dienstbetriebe, Ausnahmen erforderlich machen.

Die wichtigste dieser Ausnahmen enthält § 2. Danach können bestimmte strafbare Handlungen aktiver Heeresangehöriger ohne gerichtliches Verfahren im Disziplinarwege geahndet werden. Der Kreis dieser strafbaren Handlungen soll aber enger gezogen werden, als im § 2 der Militärstrafprozessordnung zum Ausdruck gebracht worden ist.

Über gemeine strafbare Handlungen soll in Zukunft allein das zuständige Gericht urteilen. Das ist übrigens auch im Militärstrafgesetzbuch in Deutschland enthalten. Nur bei den von aktiven Heeresangehörigen begangenen Verletzungen der besonderen Militär- und Standespflichten, die bloße Übertretungen sind, also weder Verbrechen noch Vergehen darstellen, und bei einigen Übertretungen des Wehrgesetzes, die ihrer Natur nach Verletzungen militärischer Dienst- und Standespflichten sind, wird dem Disziplinarvorgesetzten oder der Disziplinarkommission die Entscheidung überlassen, ob die strafbare Handlung dem Gerichte angezeigt oder mit Rücksicht auf ihre Geringfügigkeit im Disziplinarwege bestraft werden soll. Der militärische Vorgesetzte soll nicht wegen jeder kleinen Verfehlung, deren Strafbarkeit er infolge seiner Kenntnis aller in Betracht kommenden Umstände, insbesondere aber der Person des Beschuldigten, am besten zu beurteilen in der Lage ist, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch nehmen müssen. Er soll das nur dann tun, wenn die Erheblichkeit der Rechtsverletzung eine Strafe fordert, die im Rahmen des Disziplinarstrafrechtes nicht ausgesprochen werden kann. Die Beurteilung der Frage will der Entwurf dem militärischen Vorgesetzten überlassen, nicht aber dem Staatsanwalt. Denn wenn in jedem Fall dessen Entscheidung eingeholt werden müßte, würde die Disziplinarstrafe gerade um die in der Raschheit ihrer Verhängung und Vollstreckung begründete Wirkung gebracht werden, die sie zum geeigneten Ersatz der gerichtlichen Strafe macht. Nur dann soll auch bei strafbaren Handlungen, die an sich im Disziplinarwege geahndet werden können, das Disziplinarverfahren dem gerichtlichen weichen, wenn der Beschuldigte auch wegen anderen strafbaren Handlungen verfolgt wird, deren Aburteilung den Gerichten vorbehalten ist. Diese Regelung erpart besondere Vorschriften über die Straf bemessung im Falle des Zusammentreffens von strafbaren Handlungen, die im Disziplinarwege bestraft werden, mit solchen anderer Art,

entspricht also dem Gebote der Einfachheit, das gerade dort besondere Beachtung verdient, wo es sich um die gegenseitige Abgrenzung verschiedener Strafgewalten handelt.

Wenn eine strafbare Handlung ihrer Art nach im Disziplinarwege geahndet werden kann und der Täter nicht auch noch wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art verfolgt wird, so ist ihre gerichtliche Verfolgung ausgeschlossen, wenn ein Disziplinarverfahren eingeleitet und gehörig fortgesetzt wird. Das Disziplinarverfahren geht also grundsätzlich bei Übertretungen der Militärdienst- und Standespflichten dem gerichtlichen Verfahren vor.

Das Disziplinarerkenntnis ist, wie im Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht wird, einem gerichtlichen Urteil gleichzuachten, wenn die wesentlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit des Disziplinarverfahrens erfüllt waren, wenn es also wegen einer der im ersten Absätze des § 2 bezeichneten militärischen strafbaren Handlungen eingeleitet worden ist und der Täter nicht auch wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art verfolgt wurde. Fehlen diese Voraussetzungen, dann steht das Disziplinarerkenntnis der Einleitung und Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens wegen derselben strafbaren Handlung nicht im Wege; doch hat das Gericht im Urteil das Disziplinarerkenntnis ausdrücklich aufzuheben und auf die etwa schon vollzogene Disziplinarstrafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

Die übrigen Sonderbestimmungen, die der Gesetzentwurf für Heeresangehörige vorschlägt, sind zum großen Teil heute schon geltendes Recht. Da viele Bestimmungen der Strafprozessordnung in einer den geänderten Verhältnissen entsprechenden Weise geändert und vielfach ergänzt werden müßten, die notwendigen Ergänzungen sich aber nur schwer in die Strafprozessordnung einfügen ließen und daher zum Teil in das vorliegende Sondergesetz gestellt werden müßten, so wäre die Folge, daß ein Teil der verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen für Heeresangehörige in der Strafprozessordnung zerstreut, der andere in einem besonderen Gesetz enthalten wäre. Daher wird vorgeschlagen, die in der Strafprozessordnung enthaltenen Sonderbestimmungen für Militärpersonen dort ganz zu streichen und alle Sonderbestimmungen in dem vorliegenden Gesetze zu vereinigen.

Eine wichtige Sonderbestimmung ist im § 3 enthalten, der den militärischen Kommanden, Ortsbehörden und Wachen bestimmte gerichtspolizeiliche Aufgaben überträgt. Ist eine strafbare Handlung in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude oder einer solchen Räumlichkeit begangen worden oder besteht der Verdacht, daß eine strafbare Handlung von einem aktiven Heeresangehörigen verübt worden ist, so kommen auch den militärischen

Kommanden, Ortsbehörden und Wachen die Befugnisse und Pflichten zu, die sonst von den Sicherheitsbehörden oder Organen zu erfüllen sind. Ihre Befugnisse unterliegen aber der Beschränkung, daß sie eine Haus- oder Personsdurchsuchung, die Beschlagnahme von Gegenständen oder Verhaftungen zum Zwecke der Strafrechtspflege aus eigener Macht nur in den genannten Gebäuden und Räumlichkeiten, außerhalb dieser Orte aber nur aktiven Heeresangehörigen gegenüber vornehmen können. Der Justizauschuß hat es für geboten erachtet, im zweiten Absätze des § 3 diese Berechtigung militärischer Behörden und Wachen ausdrücklich von den im § 141 St. P. O. für die Vornahme der Hausdurchsuchung durch Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorgane ohne richterlichen Befehl aufgestellten Voraussetzungen abhängig zu machen, um jeden Zweifel über die Grenzen dieser Berechtigung hintanzuhalten. Ferner hat der Justizauschuß in Anlehnung an das geltende Recht die Befugnis der Wachen, Vorgesetzte und Höhere aus eigener Macht zu verhaften, auf die Fälle eingeschränkt, daß der Vorgesetzte oder Höhere bei Verübung eines Verbrechens betreten wird oder die Wache tötlich angegreift.

In § 3 der Regierungsvorlage war ferner eine Bestimmung darüber enthalten, daß militärische Behörden und Wachen außerhalb militärischer Gebäude auch Zivilpersonen wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung verhaften können, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verhaftung durch Organe der Sicherheitsbehörden vorliegen und deren rechtzeitiges Einschreiten nicht bewirkt werden kann. Der Justizauschuß hat diese Bestimmung gestrichen, zunächst aus dem Grunde, weil das vorliegende Gesetz nicht die Rechte der Heeresangehörigen gegenüber den Zivilpersonen, sondern die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen zu regeln hat und zweitens aus dem Grunde, weil diese Bestimmung mit Rücksicht auf § 93 St. G. und die §§ 231 und 237 W. St. G. (in Zukunft §§ 608 und 614 St. G.) entbehrlich ist und leicht zu Mißverständnissen führen könnte.

§ 4 führt für aktive Heeresangehörige einen neuen Haftgrund ein: Aktive Heeresangehörige, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, sollen auch dann in Haft genommen werden können, wenn es die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung fordert. Auch diese Bestimmung ist nur für das Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten etwas Neues. Sie ist schon in der Militärstrafprozessordnung enthalten und auch der deutsche Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit, anerkennt ihre Notwendigkeit im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin. Da das Gericht allein alle für das Vorhandensein dieses Haftgrundes in Betracht kommenden Verhältnisse nicht beurteilen kann, schreibt § 4 der Vorlage,

über die ich im Namen des Justizauschusses Bericht erstatte, vor, daß es vor Verhängung oder Aufhebung der Haft aus diesem Grunde dem militärischen Kommando Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat.

Die Änderung des zweiten Absatzes des § 6 der Vorlage der Staatsregierung wurde vorgenommen, um das Gesetz mit dem in Vorbereitung stehenden Entwurfe eines Gesetzes über die Disziplinarbehandlung von Heeresangehörigen — dieser Entwurf ist heute den Mitgliedern des hohen Hauses als Regierungsvorlage zugegangen — in Einklang zu bringen. Die Änderungen der Absätze 3 und 4 beruhen auf der Erwägung, daß das von der Regierungsvorlage gebrauchte Wort „Wehrmann“ nur die Soldaten ohne Chargengrad bezeichnet und daher zu eng ist.

Durch die Änderung des § 10 der Vorlage der Staatsregierung soll die Erlassung besonderer Vorschriften über die Zeugengebühren entbehrlich werden. Aktive Heeresangehörige sollen auf den Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten in gleicher Weise Anspruch haben wie Zeugen aus dem Zivilstande; einer Entschädigung für Zeitversäumnis bedürfen sie nicht, da ihre Abwesenheit vom Dienste infolge einer Ladung vor das Gericht keine Schmälderung der Gebühren bewirkt.

§ 12 enthält Bestimmungen über die militärischen Ehrenstrafen, die in dem Entwurfe zu dem Gesetz über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze ganz neu geregelt werden. Für diese spezifisch militärischen Strafen enthält die bürgerliche Strafprozessordnung selbstverständlich keine Vorschriften. Diese Lücke soll durch § 12 ausgefüllt werden. Von den Bestimmungen dieses Paragrappen verdienen insbesondere die Vorschriften über die Berufung und die Vollstreckung der Strafe besondere Erwähnung. Ist zum Beispiel auf keine Ehrenstrafe erkannt worden, so kann die Berufung von allen dazu berechtigten Personen sowohl zum Nachteil als auch zugunsten des Angeklagten erhoben werden, soweit nicht das Gericht durch die Verhängung einer solchen Strafe seine Strafbefugnis überschritten und dadurch einen Nichtigkeitsgrund geschaffen hat. Diese Vorschrift findet ihre Begründung darin, daß nach § 10, Absatz 2, des Entwurfes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze statt auf Entlassung auf die geringere Strafe der Degradierung zu erkennen ist, wenn der Verurteilte die Tat zu dem Zwecke begangen hat, sich von der Dienstpflicht zu befreien und noch zum Dienste tauglich ist. Wenn das Gericht in einem solchen Fall auf Entlassung erkannt hat, könnte der öffentliche Ankläger nach § 283 St. P. O. dagegen nicht berufen. Ebensowenig könnte sich umgekehrt der Angeklagte, dessen Degradierung ausgesprochen

wurde, darüber beschweren, daß er nicht entlassen worden ist. Es muß daher abweichend von den allgemeinen Vorschriften das Berufungsrecht besonders geregelt werden.

Nach dem vierten Absätze des § 12 gelten die militärischen Ehrenstrafen in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem das Urteil in Rechtskraft erwächst. Damit ist jede weitere Vorschrift über die Vollstreckung entbehrlich gemacht.

Schließlich bedürfen auch noch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das standrechtliche Verfahren einer Ergänzung, die im § 13 des Entwurfes vorgenommen wird. Danach kann das Standrecht außer in den in der Strafprozeßordnung genannten Fällen auch in den im Militärstrafgesetz bezeichneten Fällen der allerschwersten Verletzungen soldatischer Pflichten verhängt werden. In keinem Falle darf es aber, wie es bisher in einem Teile dieser Fälle möglich gewesen ist, ohne vorausgegangene Kundmachung Platz greifen. Ob das Standrecht zu verhängen ist, hat der Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen zu entscheiden. Nur im Falle einer Empörung, also Zusammenrottung bewaffneter Mannschaft, deren Widerstand nur mit Waffengewalt gebrochen werden kann, wird bei Gefahr im Verzuge der Brigadefeldkommandant im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwälte das Standrecht kundmachen können.

§ 14 des Entwurfes hebt die durch die §§ 5 bis 11 entbehrlich gewordenen Bestimmungen der Strafprozeßordnung auf und ersetzt, wo es notwendig ist, die Worte „Militär- und Landwehrpersonen“ durch „aktive Heeresangehörige“ und „Militärgerichte“ durch „Feldgerichte“. Denn zur Kriegszeit sollen auch nach dem neuen Wehrgesetze besondere Feldgerichte aufgestellt werden. Die Vorlage des Entwurfes einer besonderen Feldgerichtsordnung wird von der Staatsregierung in der Begründung der Regierungsvorlage für die nächste Zeit in Aussicht gestellt. Der Entwurf will aber schon jetzt auf das Bestehen besonderer Feldgerichte im § 14, Z. 1, 2 und 5, Rücksicht nehmen. Diese Bestimmungen haben Änderungen der §§ 60, 64 und 363, letzter Absatz, St. P. O. zum Gegenstande, die sich mit Zuständigkeitsfragen beschäftigen. Sie müßten im Falle der Aufhebung der Militärgerichte beseitigt, nach Erlassung der Feldgerichtsordnung aber wieder mit den notwendigen Änderungen in die Strafprozeßordnung eingefügt werden. Es empfiehlt sich daher, diese Änderungen schon jetzt durchzuführen.

Die Ziffer 1 des § 14 enthielt in der Regierungsvorlage eine Ergänzung des Artikels VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und bestimmt, in welchen nach dem Militärstrafgesetze zu beurteilenden Straffachen die Zuständigkeit

der Geschwornengerichte einzutreten hat. Da Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung durch den Artikel II der Strafprozeßnovelle vom 15. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 279, in einer Weise geändert worden ist, die eine besondere Vorschrift über die Zuständigkeit der Geschwornengerichte in Straffachen wegen militärischer Verbrechen entbehrlich macht, hat die Ziffer 1 des § 14 der Regierungsvorlage zu entfallen.

Keine Änderung des geltenden Rechtes, sondern nur eine Richtigstellung im Sinne der neuen Wehrverfassung enthält die durch § 15 vorgenommene Änderung des Wortlautes einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Bildung der Geschwornen- und Schöffenslisten. So wie die Staatsbeamten sind auch die Heeresangehörigen vom Geschwornen- und Schöffensamte ausgenommen.

§ 17 führt die Gleichstellung der aktiven Heeresangehörigen und Gendarmeriepersonen auch im Sühneverfahren vor den Gemeindevermittlungsämtern durch und § 18 zählt die Gesetzesstellen auf, die mit dem Wegfall der Militärgerichtsbarkeit hinfällig werden. In der Ziffer 8 des § 18 werden auch die kaiserlichen Verordnungen vom 7. August 1914, R. G. Bl. Nr. 207, und vom 16. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 183, über den Ausschub und die Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitsstrafen als aufgehoben erklärt, was damit zu rechtfertigen ist, daß diese Verordnungen hauptsächlich aus militärischen Rücksichten im Kriege erlassen worden und im Frieden entbehrlich sind.

Eine sehr wichtige Bestimmung ist die folgende: Sie betrifft den Wegfall des Obersten Militärgerichtshofes. Der Wegfall des Obersten Militärgerichtshofes würde eine Änderung des § 3 des Gesetzes, betreffend die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege, über die Auswahl der zur Mitwirkung an dem Verfahren berufenen Richter notwendig machen. Der dritte Absatz des § 4 dieses Gesetzes wird dadurch entbehrlich, daß Artikel III, § 2, des Gesetzesentwurfes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze, der ebenfalls jetzt in Verhandlung steht, die Frage allgemein regelt, inwieweit strafbare Handlungen, die von Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie begangen worden sind, nach dem Militärstrafgesetze zu beurteilen sind. Der Justizauschuß schlägt vor, die gebotene Gelegenheit zur Änderung des genannten Gesetzes dazu zu benutzen, die Sondergerichtsbarkeit des Obersten Gerichtshofes für die Fälle militärischer Pflichtverletzungen von Kommandanten im Kriege zu beseitigen und diese Fälle den nach den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung zuständigen Gerichten zuzuweisen.

Der Justizauschuß hat sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, daß es notwendig ist, daß diese Änderung vorgenommen werde, damit insbesondere jene Urteile, wie sie in der letzten Zeit in bezug auf militärische Verfehlungen vorgekommen sind und die in der öffentlichen Meinung so große Aufregung verursacht haben, was mir zu begreiflich ist, in Zukunft möglichst vermieden werden und damit die Beurteilung eine zweckentsprechendere werde.

Nach § 19 soll das Gesetz an einem von der Staatsregierung zu bestimmenden Tage, längstens aber am ersten Tage des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Wirksamkeit treten, also, wenn es im Juli kundgemacht werden sollte, am 1. Oktober 1920. Der Justizauschuß schlägt vor, diesen Tag als den Tag des Inkrafttretens im Gesetze selbst festzulegen, davon aber für den § 15 eine Ausnahme zu machen; er soll mit Rücksicht auf die Bildung der Urkisten der Geschwornen und Schöffen, die schon im September anzulegen sind, sofort in Kraft treten.

Einen großen Raum nehmen die Übergangsbestimmungen, die in den §§ 20 bis 29 enthalten sind, ein. Sie beruhen auf dem Grundgedanken, daß die vollständige Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit den Fortbestand der Militärgerichte bis zur Erledigung aller bei ihnen anhängigen Sachen ausschließt. Alle diese Strafsachen sollen am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes auf die nach der Strafprozeßordnung zuständigen bürgerlichen Strafgerichte übergehen. Dabei sollen die Strafsachen, in denen noch kein Urteil gefällt ist, in den Stand der Voruntersuchung, wenn es sich aber nur um Übertretungen handelt, in den Stand der Vorerhebungen treten. Das Rechtsmittelverfahren gegen militärische Urteile ist zwar vor den bürgerlichen Gerichten, aber nach den Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung durchzuführen; dabei haben an Stelle der Divisionsgerichte die Landes- oder Kreisgerichte und an Stelle des Obersten Militärgerichtshofes der Oberste Gerichtshof zu treten. Ferner regeln die Übergangsbestimmungen die Fragen, die daraus entstehen, daß einzelne Gegenstände, wie die Verfolgung strafbarer Handlungen, die nur auf Begehren des Verletzten verfolgt werden, die Kosten des Strafverfahrens und die Unterbrechung der Verjährung, in der Militärstrafprozeßordnung anders geregelt sind als im allgemeinen Strafrecht.

§ 27 enthält Zuständigkeitsvorschriften für die Ausstellung von Amtszeugnissen über das Erlöschen von Straffolgen, über die Tilgung von Beurteilungen und über die gnadenweise Nachsicht von Strafen, die von Militärgerichten ausgesprochen worden sind.

§ 28 regelt im gleichen Sinne wie das Gesetz über die Folgen militärgewaltiger Beurteilungen vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, die Frage, welchen Personen in der Re-

publik Österreich der Anspruch auf Tilgung der Beurteilung zusteht, die von einem Militärgerichte der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht verurteilt worden sind.

Die §§ 29 und 30 der Vorlage der Staatsregierung wurden vom Justizauschuße gestrichen, um die Justizverwaltung bei der Verwendung der aus dem Militärrichterstande übernommenen Richter nicht zu sehr zu beschränken. Es genügt zu bestimmen, daß für den Rest des laufenden Jahres bei den Gerichten die Geschäfte neu verteilt werden können.

In der Vollzugsklausel wird der Staatssekretär für Justiz auch ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen die Übernahme der militärgewaltigen Strafsachen und die Aufbewahrung der Akten über die rechtskräftig erledigten militärgewaltigen Sachen betreffenden Verfügungen zu treffen.

Ich erlaube mir, noch einige Fehler, die sich infolge der schleunigen Herstellung der Vorlage eingeschlichen haben, richtigzustellen und bitte die Mitglieder der Nationalversammlung, diese in der Vorlage zu berichtigen. Im § 2 der Vorlage, wo es heißt: „Verletzungen der besonderen militärischen Dienst- und Standespflichten“ ist an Stelle des Wortes „und“ das Wort „oder“ zu setzen; im § 6 der Vorlage, und zwar im Punkt 2, der lautet: „Die Einleitung des Strafverfahrens gegen einen aktiven Heeresangehörigen sind seinem Disziplinarvorgesetzten anzuzeigen“ ist an Stelle des Wortes „sind“ das Wort „ist“ einzuschalten, so daß es richtig heißt:

(2) „Die Einleitung des Strafverfahrens gegen einen aktiven Heeresangehörigen ist seinem Disziplinarvorgesetzten anzuzeigen.“

Im übrigen habe ich zu der Vorlage nichts zu bemerken und bitte das hohe Haus, den Antrag des Justizauschusses anzunehmen:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigezeichneten Gesetzentwurf mit den vom Justizauschuß beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen.“

**Präsident** (welcher während vorstehender Ausführungen wieder den Vorsitz übernommen hat): Als Regierungsvertreter zu Punkt 5, 6 und 7 der Tagesordnung sind im Hause erschienen: Ministerialrat Dr. Radečka vom Staatsamt für Justiz und Oberstauditor Professor Dr. Selever vom Staatsamt für Heereswesen.

Im Sinne des vorhergefaßten Beschlusses bitte ich nunmehr den Referenten für das nächste Gesetz, Abgeordneten Fischer, den Bericht zu erstatten.

**Berichterstatter Fischer:** Hohes Haus! Mit den beiden Vorlagen, die der Justizauschuß durch

meinen unmittelbaren Herrn Vorredner dem Hause unterbreitet hat, wird der Antrag gestellt, die gesamte Militärstrafpflege in Zukunft den bürgerlichen Gerichten zu übertragen. Infolgedessen ergibt sich die Notwendigkeit, daß nunmehr auch die Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst übernommen werden. Mit der Beilage 858 hat die Staatsregierung einen bezüglichen Gesetzesentwurf eingebracht. Ich habe im Auftrage des Justizauschusses die Ehre, über diesen Gesetzesentwurf zu berichten. Der Justizauschuß hat sich in seiner Sitzung vom 17. Juni 1920 eingehend mit diesem Gesetzesentwurf beschäftigt. Es hat der Gesetzesentwurf, wie er dem hohen Hause im Drucke vorliegt, keinerlei Beanstandung erfahren. Nach diesem Gesetzesentwurf werden die zu Zwecken der österreichischen Wehrmacht verwendeten Offiziere und Aspiranten für den Justizdienst, die in einer Gemeinde des der Republik Österreich zugesprochenen Gebietes heimatberechtigt sind und von denen eine längere erprobliche Dienstleistung im Justizdienst zu erwarten ist, mit Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden in den Zivilstaatsdienst übernommen. Diese werden je nach der Rangklasse den Zivilgerichten zugeteilt werden. Sie werden auch, soweit sie die notwendigen Erfordernisse nicht besitzen, nach einer gewissen Zeit eine Prüfung über ihre Kenntnisse abzulegen haben. Der Staatssekretär für Justiz kann unter ganz bestimmten gesetzlich geregelten Voraussetzungen den Justizoffizieren die Prüfung erlassen.

Zur Übernahme sollen voraussichtlich gelangen 4 Generalauditore, 11 Oberauditore, 29 Oberstleutnantauditore, 26 Majorauditore, 52 Hauptmannauditore, 18 Oberleutnantauditore und 2 Aspiranten, zusammen 142 Personen; dazu kommen noch an Kanzleipersonal 59 Personen, weiters 18 Kanzleianwärter und 51 Profosen.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß die Übernahme dieser Justizangestellten schon deswegen eine unbedingte Notwendigkeit ist, da ein völliger Zusammenbruch unserer Kräfte im Ziviljustizdienst droht, wenn nicht alsbald durch Übernahme dieser Auditoren eine Erleichterung der Situation geschaffen wird. Ich möchte auch noch kurz darauf hinweisen, daß der vorliegende Gesetzesentwurf das Ergebnis einer Reihe von Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Richter und der Auditoren und den verschiedenen Staatsämtern ist.

Ich darf namens des Justizauschusses den Antrag stellen (*liest*):

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzesentwurf nach den Anträgen des Justizauschusses zum Beschlusse erheben.“ (*Lebhafter Beifall.*)

**Präsident:** Ich werde, wenn kein Widerspruch erfolgt, General- und Spezialdebatte unter Einem abführen. (*Zustimmung.*)

Zum Worte gemeldet ist der Herr Abgeordnete Austerlitz; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Austerlitz:** Hohes Haus! Die drei Gesetze, die wir soeben verhandeln und zu denen noch das Gesetz über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heer kommt, das heute eingebracht worden ist, bedeuten gewiß eine gewaltige Umwälzung. Und wenn wir uns vorstellen, welche Aufnahme ein solcher Versuch in der alten Monarchie gefunden hätte, so müssen wir anerkennen, daß die Reformen heute rasch reifen. Denn die Beseitigung der besonderen Strafgerichtsbarkeit und eines besonderen Strafgesetzes für Soldaten ist ein Akt, der auch in alten Republiken außerordentlich langsam durchgesetzt werden kann und heute zum Beispiel im Deutschen Reich noch immer nicht durchgesetzt ist. Wenn wir diese gewaltige Umwälzung gleichsam unbesehen vollziehen, so können wir doch das Bewußtsein mitnehmen, daß wir da eine wahrhaft revolutionäre Tat vollziehen. Diese Tat hängt mit der Idee zusammen, die ganz Europa beherrscht: daß die Zeit für die stehenden Heere eigentlich vorüber ist und daß das Heer als eine gesonderte, von dem gesamten Volkskörper losgelöste Erscheinung nicht mehr aufrechterhalten ist. Indem wir diese besondere Gerichtsbarkeit, dieses besondere Strafgesetz hier aufheben, vollziehen wir nur die Einverleibung der Teile des Volkskörpers, die die Leistung zu vollziehen haben, unsere Grenzen zu schützen, in den Volkskörper. Und wie wir nur eine Volksarmee haben können, so können wir nicht eine auch in ihrer Gerichtsbarkeit und in ihrem Strafgesetz gesonderte Berufarmee haben, sondern müssen sie auch in diesen Punkten als einen Teil des Volkskörpers behandeln.

Selbstverständlich, hohes Haus, kann sich diese Einverleibung nicht im Augenblick restlos vollziehen. Es ist ungleich wichtiger, mit der besonderen Gerichtsbarkeit über die Soldaten und mit dem besonderen Strafgesetz für die Soldaten aufzuräumen, rasch und ungehemmt damit aufzuräumen, als etwa den Ehrgeiz zu haben, im Augenblick das bestmögliche Militärstrafgesetzbuch zu schaffen und auch jene Bestimmungen, die die besondere Eigenschaft der Soldaten treffen, so zu fassen, daß sie jeder berechtigten Kritik standhalten. Von diesem Gesichtspunkte allein ist jener Teil des Strafgesetzes zu betrachten, der auch als ein besonderes Gesetz für die Soldaten übrig bleibt, wenn sie im allgemeinen der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterworfen werden, und der allerdings Bestimmungen enthält, die einen modern denkenden Menschen seltsam und fremdartig anmuten.

Wenn es auch nur ein Rest ist und das Schlimmste aus dem alten Militärstrafgesetzbuch beseitigt ist und auch dieser Rest vielfach modifiziert und wenigstens in den Umrissen mit dem modernen demokratischen Bewußtsein in Einklang gebracht worden ist, so bleibt er doch als ein Rest übrig, aus dem wir erkennen können, mit welchen Gesetzen einmal unsere Soldaten, die Soldaten aus unserem Fleisch und Blut, gemessen worden sind. Wenn wir schon vor diesem Rest erschrecken, der die schlimmsten Barbareien nicht mehr in sich trägt, wie würden wir erst erschrecken, wenn wir den ganzen Umfang jener Gesetze kennen lernten, die als das Gesetz für die Soldaten gegolten haben! Aber es ist nicht so anzusehen, als ob wir diesen Anhang etwa beschließen würden. Das wäre eben so verfehlt, als wenn wir eine Novelle zu einem Punkte des Strafgesetzes beschließen und man meinte, daß wir alles, was sonst im allgemeinen Strafgesetze übrig bleibt und nicht novelliert wird, etwa durch unser *Botum* sanktionieren würden, sondern damit ist nur ausgedrückt, daß die Gelegenheit zu einer allgemeinen Reform noch nicht gekommen ist. Wir würden wahrscheinlich auch vor unserem bürgerlichen Strafgesetze mannigfach erschrecken, wenn es uns in seiner Totalität plötzlich als Objekt für ein *Botum* vorgeführt würde. Deshalb ist die Resolution aller drei Parteien der Nationalversammlung, also auch des Justizausschusses, der Ausdruck der Überzeugung, daß das Haus für diesen Rest, den es im Augenblicke einer Reform nicht unterziehen kann, auch jede Verantwortung ablehnt. (*Zustimmung.*) Und es soll dadurch nur ausgedrückt werden, daß die Reform dieses Anhanges unerläßlich und dringend ist. (*Zustimmung.*) Wir konnten anders nicht vorgehen, weil die Möglichkeit, das besondere Strafgesetz für die Soldaten zu beseitigen, sonst nicht voll hätte wahrgenommen werden können; wir konnten uns aber damit auch abfinden, weil die allermeisten der Bestimmungen, die übrig bleiben, nicht für normale Zeiten, sondern für Zeiten des Krieges gelten, von welchen wir glauben, daß sie nicht nur etwa nicht vor uns liegen, sondern auch für uns nicht mehr kommen werden.

Ich möchte das hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß von diesem Teile die Bestimmungen, die auch im Frieden gelten und im Frieden vielleicht öfters zur Anwendung kommen sollten, gegenüber den alten wesentlich modifiziert und gemildert worden sind. Aber diese Resolution soll das Haus nicht bloß wie irgend eine Resolution annehmen, die ihm unterbreitet wird, sondern dadurch, daß es diesen Anhang bestehen läßt, übernimmt es die Verantwortung vor den Soldaten dafür, daß auch dieser letzte Rest des Militärstrafgesetzes in einer dem modernen Bewußtsein und den demokratischen

Verpflichtungen entsprechenden Art und zwar rasch modifiziert wird.

Ich kann da nur den Wunsch aussprechen, daß der Augenblick bald kommen möge, wo wir das ganze Strafgesetzbuch, da wir ja die Unterscheidung zwischen Militärstrafgesetzbuch und bürgerlichem Strafgesetze überhaupt fallen lassen, wo wir also das gesamte Strafgesetzbuch einer Reform unterziehen können, die den geläuterten Empfindungen unserer Zeit mehr entspricht, als es bis jetzt der Fall ist. Dieser Anhang — das wiederhole ich, weil es über das Maß unserer Verantwortung hinausginge, dadurch, daß wir ihn nicht reformieren, auch die Verantwortung für ihn zu übernehmen — dieser Anhang bedeutet nur eine dringende Mahnung an die Regierung und an die Nationalversammlung, das gesamte Strafgesetzbuch bald einer Reform zu unterziehen, die den Notwendigkeiten entspricht und die unseren geläuterten Auffassungen Rechnung trägt. (*Beifall.*)

**Präsident:** Wünscht noch jemand das Wort? (*Nach einer Pause.*) Es ist nicht der Fall.

Bevor ich zum Schlusse der Debatte schreite, teile ich dem Hause mit, daß ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gleissin vorliegt. Der Herr Abgeordnete Dr. Gleissin wünscht bei dem dritten der in Verhandlung stehenden Gesetze über die Übernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst im § 1 folgende Änderung: Es soll in der viertvorletzten Zeile statt der Worte „mit Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden“ gesetzt werden: „mit 1. Oktober 1920“. Da nämlich in dem § 15 des zweitgenannten Gesetzes schon eine Bestimmung enthalten ist, wonach der § 15 am Tage der Kundmachung, die übrigen Bestimmungen am 1. Oktober 1920 in Kraft treten werden, läßt sich diese Bestimmung hier leicht durch die Worte „mit 1. Oktober 1920“ ersetzen, unter der Voraussetzung, daß bei der früher erfolgten Abstimmung dieser besagte § 15 bleibt.

Dann wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Gleissin noch einen Zusatz, und zwar am Ende dieses Paragraphen, nach dem Worte „übernehmen“. Dieser Zusatz lautet (*liest*):

„Einzelne Offiziere für den Justizdienst können auch schon früher in den Zivilstaatsdienst übernommen werden.“

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gleissin, der genügend unterstützt ist, ist mir erst jetzt im letzten Augenblicke überreicht worden, ich richte daher mit Rücksicht darauf noch sowohl an den Herrn Staatssekretär für Justiz, als auch an den Herrn Staatssekretär für Heereswesen und an die beiden Referenten die Frage, ob sie das Wort

wünschen? (*Rufe: Nein!*) Dann ist die Debatte geschlossen und ich schreite zur Abstimmung.

Zuerst kommt zur Abstimmung das Gesetz über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze (917 der Beilagen), und zwar lasse ich zuerst über den Artikel I abstimmen. Dabei mache ich das hohe Haus auf folgendes aufmerksam. Dieser Artikel I lautet (*liest*):

„Für die aktiven Heeresangehörigen (§ 16 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122) gelten die allgemeinen Strafgesetze. Von dem Militärstrafgesetze vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, bleiben die im Anhange zusammengefaßten Bestimmungen in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes werden mit allen Änderungen und Ergänzungen, jedoch mit Ausnahme der im Wehrgesetze vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, enthaltenen, aufgehoben.

Die aufrechtbleibenden Sonderbestimmungen bilden einen Anhang zum allgemeinen Strafgesetze.“

Es wird also hier auf einen Anhang zum Gesetze verwiesen und dieser Anhang zum Gesetze faßt alle Bestimmungen zusammen, die in Kraft bleiben. Der Justizauschuß aber hat diese im Anhange angeführten Bestimmungen des bisherigen Militärstrafgesetzes zum Teile geändert. Das kann nur im Wege eines Gesetzes geschehen. Unsere Abstimmung hätte daher den Sinn, daß, wenn wir den Artikel I in dieser Fassung, mit diesem Hinweise auf den Anhang annehmen, wir zugleich die vom Justizauschuße in diesem Anhange vorgenommenen Änderungen genehmigen. Ich mache auf diesen Umstand ausdrücklich aufmerksam; es wird also hier nicht nur eine Verfügung getroffen gemäß Artikel I, sondern es wird auch an dem bestehenden Gesetze eine Änderung vorgenommen. Dem hohen Hause sind ja diese Änderungen bekannt. Ich lasse nun über Artikel I abstimmen.

Ich bitte jene Abgeordneten, die ihm ihre Zustimmung geben, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Die Abstimmung über Artikel II und III kann unter einem erfolgen, zumal ein Gegenantrag nicht vorliegt.

Ich bitte jene Mitglieder des Hauses, welche diesen Bestimmungen ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Gleichfalls angenommen.

Ich bitte jene Mitglieder, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschloffen.

Berichterstatter **Högl**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident**: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Das ist ein formeller Antrag, der nur mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden kann.

Ich bitte jene Abgeordneten, die diesem formellen Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich schreite zur dritten Lesung. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Gesetz über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze (*gleichlautend mit 917 der Beilagen*) ist auch in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zum Beschlusse erhoben.

Auf Seite 41 des Berichtes finden die Abgeordneten einen Antrag des Justizauschusses in Form einer Entschliebung (*liest*):

„Da die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes zum Großteile veraltet sind und daher einer modernen Rechtsauffassung absolut nicht mehr entsprechen, wird die Regierung aufgefordert, der Nationalversammlung ehestens ein neues Zivil- wie auch ein neues Militärstrafgesetz vorzulegen.“

Ich bitte jene Abgeordneten, die dieser Entschliebung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Das nächste Gesetz ist das Gesetz, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden (922 der Beilagen).

Hier sind einige Schreibfehler unterlaufen. Einer im § 2, Zeile 2. Es heißt da: „Dienst- und Standespflichten“. Da ist das Wort „und“ zu streichen und dafür zu setzen „oder“, so daß es heißt: „Dienst- oder Standespflichten“. Ferner ist im § 6, Absatz 2, Zeile 3, statt „sind“ das Wort „ist“ zu setzen.

Ein Gegenantrag liegt nicht vor, ich kann daher alle 30 Paragraphen des Gesetzes unter einem zur Abstimmung bringen.

Ich bitte jene Abgeordneten, die dem Gesetze ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte jene Abgeordneten, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Gleichfalls angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

**Berichterstatter Böhl:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Zur Annahme des Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Ich bitte jene Abgeordneten, die diesem formellen Antrage zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen. Ich kann daher die dritte Lesung sofort vornehmen.

Ich bitte jene Abgeordneten, die auch in dritter Lesung dem Gesetze ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Gesetz, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden (2. Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920) *(gleichlautend 922 der Beilagen)* ist in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zum Beschluß erhoben.

Wir kommen nun zur Abstimmung über das Gesetz über die Übernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst. *(886 der Beilagen).*

Hier liegen zu § 1 die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Clessin vor, die ich schon vorhin verlesen habe, und zwar ein Abänderungsantrag und ein Zusatzantrag. Ich werde daher zunächst den § 1 unter vorläufiger Hintweglassung der Worte „mit Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden“ zur Abstimmung bringen. Ich bitte jene Abgeordneten, die dem § 1 unter vorläufiger Hintweglassung der gekennzeichneten Worte zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist angenommen.

Nunmehr beantragt der Abgeordnete Clessin statt der ausgelassenen Worte zu setzen: „mit 1. Oktober 1920“. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die diesem Abänderungsantrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist angenommen.

Der Abgeordnete Clessin stellt auch einen Zusatzantrag, der besagt *(liest):*

„Einzelne Offiziere für den Justizdienst können auch schon früher in den Zivilstaatsdienst übernommen werden.“

Ich bitte jene Abgeordneten, welche diesem Zusatzantrage, daß diese Worte nach dem Worte „übernehmen“ angefügt werden, zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Die §§ 2 bis inklusive 9 können unter Einem zur Abstimmung gelangen, weil ein Gegenantrag nicht vorliegt. Ich bitte jene Abgeordneten, die ihnen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Diese §§ 2 bis inklusive 9 sind angenommen.

Ich bitte jene Abgeordneten, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

**Berichterstatter Fildner:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Zur Annahme dieses Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Ich bitte jene Abgeordneten, die diesem formellen Antrag des Berichterstatters zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Wir werden also sofort die dritte Lesung vornehmen. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich bitte daher jene Abgeordneten, die dem Gesetz auch in dritter Lesung in der geänderten Fassung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Gesetz über die Übernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst ist in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zum Beschluß erhoben.

Wir schreiten zum Schlusse der Sitzung.

Das Ausschußmandat hat zurückgelegt der Abgeordnete Grahamer als Ersatzmann des Ernährungsausschusses.

Da dieser Abgeordnete weniger als vier Ausschüssen angehört, bedarf er zur angezeigten Mandatszurücklegung der Genehmigung des Hauses. Wenn keine Einwendung erhoben wird, nehme ich an, daß die Genehmigung erteilt ist. *(Nach einer Pause:)* Keine Einwendung.

Mit Zustimmung der Versammlung werde ich die erforderliche Ersatzwahl sofort vornehmen lassen und ersuche die Mitglieder, die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Die Stimmenabgabe ist geschlossen. Das Skrutinium wird sofort vorgenommen und sein Ergebnis dann bekanntgegeben werden.

Ich beabsichtige folgende Zuweisung von Anträgen vorzunehmen, und zwar:

An den Finanz- und Budgetausschuß:  
Den Antrag der Abgeordneten Größbauer, Egger und Genossen, betreffend Notstandshilfe für die durch Hagelschlag geschädigten Gemeinden in der



Umgebung von Klagenfurt und St. Veit (895 der Beilagen);

den Antrag des Abgeordneten Birchbauer und Genossen, betreffend Notstandshilfe für Pöllau (901 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Weigl, Höchtl und Genossen, betreffend eine Notstandsangelegenheit (902 der Beilagen);

den Antrag des Abgeordneten Größbauer und Genossen in Notstandsangelegenheiten (903 der Beilagen) und

den dem Ernährungsausschusse zugewiesenen Antrag der Abgeordneten Weiß, Wiesmaier, Bischof und Genossen (864 der Beilagen) in Notstandsangelegenheiten.

An den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft:

den Antrag der Abgeordneten Scharfegger, Paulitsch und Genossen, betreffend die Zuweisung von Saatgetreide an die durch Hagelschlag geschädigten Besitzer der Gemeinden Steierberg, St. Urban, Glanegg, Maria Ficht, Sittich, Klein St. Veit, Meiern, Siegering, Mosburg, St. Peter am Bihel, Steindorf, Lendorf, Krumpendorf, Maria Saal, Schießling i. L., St. Stefan i. L. und Umgebung, Wolfsberg (897 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Weber, Bretschneider, Lenz, Danneberg und Genossen, betreffend Abänderung der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 31. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landwirtschaft (898 der Beilagen);

ferner den dem Ernährungsausschusse zugewiesenen Antrag der Abgeordneten Scharfegger, Paulitsch und Genossen, betreffend die Zuweisung von Saatgetreide an die durch Hagelschlag geschädigten Besitzer der Gemeinden Obermühlbach, St. Veit und Kraig (865 der Beilagen)

und den dem Ernährungsausschusse zugewiesenen Antrag der Abgeordneten Hauser, J. Gürtler, Traxler und Genossen, betreffend die Zuweisung von Saatgetreide an die durch Hagelschlag geschädigten Besitzer des politischen Bezirkes Freistadt (866 der Beilagen).

An den Ausschuß für soziale Verwaltung:

den Antrag der Abgeordneten Pisk, Heinrich Allina und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) (899 der Beilagen).

An den Verfassungsausschuß:

den Antrag des Abgeordneten Adam Müller-Guttenbrunn und Genossen, betreffend das Inkrafttreten des Friedensvertrages von St. Germain bezüglich des Burgenlandes (894 der Beilagen) und

den Antrag der Abgeordneten Abram, Gröger, Hafner, Hermann Hermann, Muchitsch, Skaret, Weber, Witternigg und Genossen auf Schaffung einer Bundesverfassung für die Republik Österreich (904 der Beilagen).

An den Ausschuß für Verkehrswesen:

den Antrag des Abgeordneten Wiesmaier und Genossen, betreffend Fahrpreismäßigungen auf den Bahnen für die Flößer (896 der Beilagen) und

den Antrag des Abgeordneten Niedrist und Genossen, betreffend Bahnfrachtermäßigung für Raufutterlieferungen (910 der Beilagen).

Wird gegen diese Zuweisungen eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, sie sind daher genehmigt.

Bei der eben vorgenommenen Wahl eines Ersatzmannes des Ernährungsausschusses wurden 90 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 46. Gewählt ist mit 90 Stimmen zum Ersatzmann für den Ernährungsausschuß der Abgeordnete Stocker.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für Dienstag, den 20. Juli d. J., 3 Uhr nachmittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Verfassungsausschusses über:

- a) die Vorlage der Staatsregierung (923 der Beilagen), betreffend die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung (945 der Beilagen) und
- b) die Vorlage der Staatsregierung (924 der Beilagen), betreffend die Wahlordnung für die Nationalversammlung (946 der Beilagen).

2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (623 der Beilagen), betreffend die große Vermögensabgabe (941 der Beilagen).

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (825 der Beilagen), betreffend die Voraussetzungen der Übernahme österreichischer Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich (942 der Beilagen).

4. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (918 der Beilagen), betreffend die Führung des Staatshaushaltes vom

1. August bis 31. Dezember 1920 (933 der Beilagen).

5. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (857 der Beilagen), betreffend Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats(Staatsbahn)angestellter aus Anlaß ihrer Übernahme in den Dienst der Republik (931 der Beilagen).

6. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (893 der Beilagen), betreffend die Dienstverhältnisse der unter Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, fallenden Postdienerschaft mit Dienstprüfung (932 der Beilagen).

7. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (868 der Beilagen), betreffend die Bestandverträge über Grundstücke, die als Spiel-, Sport- oder Turnplätze in gemeinsinniger Weise verwendet werden (Spielplatzschutzgesetz) (929 der Beilagen).

8. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (869 der Beilagen), betreffend die Anforderung von Grundstücken für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze (Spielplatzanforderungsgesetz) (930 der Beilagen).

9. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, über den Antrag der Abgeordneten Wihany, Hafner und Genossen (357 der Beilagen), bezüglich Ausgestaltung und Erweiterung der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlbearbeitung in Steyr (883 der Beilagen).

Wird gegen meinen Vorschlag, betreffend Tagesordnung, Tag und Stunde der nächsten Sitzung eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall; es bleibt also bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 6 Uhr 50 Minuten abends.**